

Übersetzung ist gut, Anerkennung ist besser.

Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse
in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Gesundheit und Soziales

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Grußwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufs- und Bildungsabschlüssen ist für Menschen mit Migrationshintergrund häufig eine schwer zu überwindende Hürde bei der Integration auf dem Arbeitsmarkt. Kaum etwas ist in Deutschland bisher so umständlich, undurchsichtig und ungerecht organisiert. Kaum irgendwo sind so viele zuständige oder eben nicht zuständige Stellen am Werk.

Umso mehr ist es daher zu begrüßen, dass mit dem Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vom 09.12.2009 endlich eine erkennbare Verbesserung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in greifbare Nähe rückt. So will die Bundesregierung noch 2010 einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem alle Migrantinnen und Migranten mit im Ausland erworbenen Abschlüssen einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens innerhalb von sechs Monaten erhalten. Dieses Anerkennungsverfahren kann entweder zur Anerkennung als gleichwertiger Abschluss führen oder zu einer Teilanerkennung mit Beschreibung von erforderlichen Ergänzungsqualifikationen, um die vollständige Anerkennung zu erlangen. Im Hinblick auf erworbene Berufspraxis soll eine Kompetenzfeststellung erfolgen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt ebenfalls verbessert. Der Rechtsanspruch soll sich auf akademische Berufe ebenso beziehen wie auf nicht-akademische, auf reglementierte ebenso wie auf nicht-reglementierte. Die für Anerkennung zuständigen Stellen sollen dabei künftig besser koordiniert und vernetzt werden.

In Sachsen-Anhalt leben zwar nur rund 4 % Menschen mit Migrationshintergrund. Sie verfügen aber über überdurchschnittlich gute Qualifikationen. So haben in Ostdeutschland über 20 % aller Menschen mit Migrationshintergrund einen Hochschulabschluss, in Westdeutschland sind es nur halb so viele. Während in Westdeutschland über 50 % der Migrantinnen und Migranten nicht über einen Berufsabschluss verfügen, sind es bei uns nur 37 %. Leider liegt aber trotzdem die Arbeitslosenquote der Migrantinnen und Migranten in Ostdeutschland rund doppelt so hoch wie in Westdeutschland.

Das berufliche Potential von Migrantinnen und Migranten wird also in Ostdeutschland bislang noch weniger genutzt als in Westdeutschland, obwohl wir aufgrund von Abwanderung, demografischem Wandel und heraufziehendem Fachkräftemangel ganz besonders auf gut qualifizierte Fachkräfte angewiesen sind.

Eine verbesserte Nutzung der beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen liegt daher in besonderer Weise im Interesse der Wirtschaft und der Zukunftsfähigkeit Sachsen-Anhalts.

Mit dem vorliegenden Leitfaden können sich Migrantinnen und Migranten, Migrationsdienste und Beratungsstellen über die derzeit bestehenden Möglichkeiten der Anerkennung informieren und finden schnell und zuverlässig die richtigen Ansprechpartner. Um die Aktualität zu sichern, wird er im Integrationsportal unter www.integriert-in-sachsen-anhalt.de eingestellt und laufend aktualisiert.

Wir hoffen, dass wir mit dem Leitfaden dazu beitragen, dass sich mehr Menschen mit Migrationshintergrund auf den Weg begeben, um ihre Qualifikationen bewerten zu lassen, dass sie sich gut durch den „Anerkennungsdschungel“ finden und dass schließlich ihre Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt auch angewandt werden können.

Abschließend möchte ich dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. und ganz besonders Herrn Duc und Frau Dolge meinen herzlichen Dank für ihr Engagement bei der Erarbeitung des Leitfadens aussprechen, der im Verlauf des Projektes immer umfangreicher wurde. Es hat sich gelohnt – ein unverzichtbares Werkzeug für die Integrationsarbeit in Sachsen-Anhalt ist dabei heraus gekommen.



Susi Möbbeck

Integrationsbeauftragte der Landesregierung Sachsen-Anhalt



Susi Möbbeck

Vorwort



Bernhard Brantzen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

kulturelle Vielfalt bereichert unser Leben auf eine ganz besondere und faszinierende Art und Weise. Schließlich bietet ein interkulturelles Zusammenleben die Chance, auf andere Kulturen zuzugehen, Freundschaften zu knüpfen, voneinander zu lernen und die Wissensressourcen anderer Nationalitäten zu gewinnen. Für uns als kirchlicher Wohlfahrtsverband ist die Begegnung mit Menschen unterschiedlicher Herkunft mit besonderer Wertschätzung verbunden, weil sie ein Ausdruck der Vielfältigkeit der Schöpfung und des Gesichts Gottes ist, die es zu schützen, zu pflegen und zu fördern gilt.

Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. engagiert sich seit vielen Jahren für die kulturelle Vielfalt und setzt sich für verschiedene Migrantengruppen ein. Dabei bietet er Beratungen an, führt Integrationsprojekte durch und setzt sich für Chancengleichheit und Überwindung von Diskriminierung sowie bürokratischen Hürden ein.

Migrantinnen und Migranten haben in ihrem alltäglichen Leben viele Probleme zu bewältigen. Sie haben mit Sprachbarrieren, Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit oder nicht ausreichender Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu kämpfen. Sie sind stärker von Arbeitslosigkeit bedroht als Einheimische und tragen daher ein höheres Armutsrisiko. Für eine gelungene Integration ist es uns daher wichtig, dass Migrantinnen und Migranten in allen Lebensbereichen anerkannt und nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden.

Migrantinnen und Migranten bringen nicht nur die kulturelle Vielfalt in unser Land. Viele von ihnen haben hohes berufliches Fachkräftepotential aufzuweisen, welches die Wirtschaft gerade jetzt, in Zeiten des demographischen Wandels und Fachkräftemangels, dringend benötigt. Es ist daher unabdingbar, dass der rechtliche Rahmen im Bereich „Anerkennung ausländischer Abschlüsse“ verbessert werden muss. In diesem Sinne begrüßt die Caritas die Eckpunkte der Bundesregierung vom 9. Dezember 2009 zur „Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“. Die Eckpunkte sehen die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf ein Anerkennungs- bzw. Bewertungsverfahren für alle beruflichen Auslandsqualifikationen sowie die Ausgestaltung einfacher, transparenter und nutzerfreundlicher Verfahren vor (siehe Anlage XVI).

Im Moment haben Migrantinnen und Migranten nicht nur mit den rechtlichen Einschränkungen, sondern auch mit den unterschiedlichen unübersichtlichen Verantwortlichkeiten für das Anerkennungsverfahren zu kämpfen. Es ist daher keine Seltenheit, dass hoch qualifizierte Migrantinnen und Migranten nicht den Weg zur Anerkennung finden und als ungelernt eingestuft werden.

Ich freue mich daher besonders, dass es Herrn Duc vom Interkulturellen Beratungs- und Begegnungszentrum des Diözesan-Caritasverbandes Magdeburg und Frau Dolge, Diplomandin der Hochschule Harz (FH) gelungen ist, den Leitfaden zur Anerkennung

ausländischer Abschlüsse in Sachsen-Anhalt zu verfassen. Die beiden haben neben der aufwendigen Literatur- und Internetrecherche zahlreiche Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständiger Institutionen im Land Sachsen-Anhalt geführt, sodass dieser Leitfaden zum jetzigen Zeitpunkt über die aktuellsten Informationen verfügt. Er dient zur Erleichterung der Vorbereitung auf das Anerkennungsverfahren, versteht sich als Wegweiser für Migrationsberatungsstellen, Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich Arbeitsmarktintegration. Er bietet einen Überblick über die jetzigen Rechtsgrundlagen, Verfahren und Institutionen, die für die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen relevant sind.

Ich danke allen Institutionen, die uns mit viel Engagement bei der Erstellung dieses Leitfadens unterstützt haben. Ganz besonders danken wir der Integrationsbeauftragten der Landesregierung Sachsen-Anhalt Susi Möbbeck, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Halberstadt und dem Netzwerk Integration und Migration Halle für die enge Zusammenarbeit und die fachliche Unterstützung.

Magdeburg, im April 2010



Bernhard Brantzen
Diözesan-Caritasdirektor

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Grundlagen der Anerkennung	9
1.1	Anerkennungsarten und -bereiche	9
1.2	Praktische Bedeutung der Anerkennung	10
1.3	Migrantengruppen und ihre Anerkennungsmöglichkeiten	10
1.4	Rechtsgrundlagen der Anerkennung	11
1.4.1	Regelung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	11
1.4.2	Die EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG	12
1.4.3	Berufsqualifikationsgesetze in Bund und Ländern	13
1.4.4	Hochschulgesetze der Länder	14
1.4.5	Lissabonner Anerkennungskonvention	14
1.4.6	Bilaterale Äquivalenzabkommen	14
1.4.7	Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)	15
1.4.8	Bilaterale Abkommen in der Berufsbildung	15
2	Anerkennung im Schulbereich	16
2.1	Gleichstellung von Real- und Hauptschulabschlüssen	16
2.2	Anerkennung und Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen zur Aufnahme eines Studiums	18
2.3	Schulabschluss nachholen	19
3	Anerkennung im Hochschulbereich	20
3.1	Hochschulzugang	20
3.2	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	21
3.3	Zugang zu weiterführenden Studien und Promotion	22
3.4	Führung ausländischer Hochschulgrade	22
4	Reglementierte Berufe	24
4.1	Anerkennung im Gesundheitswesen	24
4.1.1	Gesundheitsberufe	24
4.1.1.1	Die Berufserlaubnis	25
4.1.1.2	Die Approbation	26
4.1.2	Gesundheitsfachberufe	28
4.2	Anerkennung im pädagogischen Bereich	30
4.2.1	Lehrerinnen und Lehrer	30
4.2.2	Erzieherinnen und Erzieher	33
4.2.3	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen	34
4.3	Anerkennung im rechtlichen und steuerlichen Bereich	35
4.3.1	Juristinnen und Juristen	35
4.3.2	Steuerberaterinnen und Steuerberater	37
4.4	Anerkennung im technischen und handwerklichen Bereich	38
4.4.1	Ingenieurinnen und Ingenieure	38
4.4.2	Architektinnen und Architekten bzw. Stadtplanerinnen und Stadtplaner	39
4.4.3	Zulassungspflichtige Handwerke	41
4.5	Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer	42
5	Nicht-reglementierte Berufe	45
5.1	Anerkennung für Ausbildungsberufe	45
5.1.1	Handwerkliche Berufe	45
5.1.2	Kaufmännische und gewerblich-technische Berufe	47
5.1.3	Berufe der Land- und Hauswirtschaft	50
5.2	Anerkennung für nicht-reglementierte Hochschulabschlüsse	51
6	Die Förderprogramme der Otto Benecke Stiftung e.V.	52
6.1	Wer ist die Otto Benecke Stiftung e.V.?	52
6.2	Garantiefonds-Hochschulbereich	52
6.3	AQUA – Bildungs- und Integrationsangebote für Akademiker	53
6.4	Kontakt	54
7	Handlungsempfehlungen für eine verbesserte Anerkennung	55

ANERKENNUNG

Akademische Anerkennung

**Anerkennung
im Schulbereich**
(Seite 16 ff.)

**Hauptschul-
abschluss**

**Realschul-
abschluss**

Hochschulreife

**Anerkennung
im Hochschulbereich**
(Seite 20 ff.)

Studienbeginn:
Aufnahme
eines Studiums
(S. 20)

Studienverlauf:
Anrechnung
von Studien- und
Prüfungsleistungen
(S. 21)

Studienverlauf:
Zugang zu
weiterführenden
Studien und Promotion
(S. 22)

Studienabschluss:
Führung ausländischer
Hochschulgrade
(S. 22)

Berufliche Anerkennung

Reglementierte Berufe
(Seite 24 ff.)

Gesundheitswesen
Gesundheitsberufe
(S. 24)
Gesundheitsfachberufe
(S. 28)

**Pädagogischer
Bereich**
Lehrer/innen
(S. 30)
Erzieher/innen
(S. 33)
Sozialarbeiter/innen
Sozialpädagogen/innen
(S. 34)

**Rechtlicher und
steuerlicher Bereich**
Jurist/innen
(S. 35)
Steuerberater/innen
(S. 37)

**Technischer und
handwerklicher
Bereich**
Ingenieur/innen
(S. 38)
Architekt/innen
(S. 39)
Zulassungspflichtige
Handwerke
(S. 41)

Sonstige
Dolmetscher/innen
und
Übersetzer/innen
(S. 42)

**Nicht-reglementierte
Berufe**
(Seite 45 ff.)

**Anerkennung für
Ausbildungsberufe**
(S. 45)

**Handwerkliche
Berufe**
(S. 45)

**Kaufmännische
und gewerblich-
technische Berufe**
(S. 47)

**Berufe der Land-
und Hauswirtschaft**
(S. 50)

**Nicht-reglementierte
Hochschul-
abschlüsse**
(S. 51)

1 Grundlagen der Anerkennung

Definition Anerkennung

Bei einer Anerkennung geht es um die Zuordnung einer ausländischen Ausbildung, eines Studiums oder eines Schulabschlusses zu einer vergleichbaren deutschen Qualifikation in Form der Bewertung von Zeugnissen und beruflicher Erfahrung.¹

Definition Gleichstellung

In Deutschland stellt die Gleichwertigkeit die wichtigste Eigenschaft für die formale Anerkennung dar. Das bedeutet in der Praxis, dass Niveau, Inhalte und Dauer der Ausbildung übereinstimmen sollen. Wenn eine ausländische Qualifikation mit der entsprechenden deutschen gleichgestellt wird, erlangt die Inhaberin bzw. der Inhaber alle Rechte, die mit dem gleichgestellten deutschen Befähigungsnachweis verbunden sind.²

1.1 Anerkennungsarten und -bereiche

Bei der Anerkennung von Abschlüssen wird international zwischen der akademischen und der beruflichen Anerkennung unterschieden.³

Die akademische Anerkennung gliedert sich in die Anerkennung im Schulbereich und im Hochschulbereich. Die Anerkennung im Schulbereich bezieht sich auf die Anerkennung von Schulabschlüssen. Dabei wird bewertet, ob das ausländische Schulzeugnis mit einem deutschen Haupt- oder Realschulabschluss oder mit einem Abitur gleichgestellt werden kann.⁴ Die Anerkennung im Hochschulbereich umfasst die Aufnahme eines Studiums, den Zugang zu weiterführenden Ausbildungen und Studien, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Führung ausländischer Hochschulgrade.⁵

Berufliche Anerkennungsverfahren sind sehr vielfältig und komplex. Grundsätzlich können zwei Bereiche unterschieden werden, die reglementierten und nicht-reglementierten Berufe.



Bei den reglementierten Berufen sind die Berufsausübung und/oder das Führen der Berufsbezeichnung an eine Genehmigung gebunden. Daher handelt es sich immer um eine formale Anerkennung.⁶ Für die Berufsausübung der nicht-reglementierten Berufe ist keine staatliche Anerkennung erforderlich.⁷ In diesem Fall können sich Personen direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben oder sich selbständig machen.⁸

¹ Müller, M. (2007), *Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland*, online unter URL: <http://www.ekiba.de/download/Dr-Mueller-Anerk-Qualifikationen.pdf> (10.12.2009), S. 4

² Vgl. Englmann, B. / Müller, M. (2007), *Brain Waste – Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland*, Augsburg 2007, S. 32

³ Vgl. Becker-Dittrich, G. (2009), *Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in der EU, im EWR und in der Schweiz*, online unter URL: <http://www.anabin.de/dokumente/AkadBrflAnerk7.pdf> (10.12.2009), S. 2

⁴ Vgl. Kultusministerkonferenz (2009), *Anerkennung im Schulbereich*, online unter URL: <http://www.kmk.org/zab/erkennung-im-schulbereich.html> (10.12.2009)

⁵ Vgl. Kultusministerkonferenz (2009), *Anerkennung im Hochschulbereich*, online unter URL: <http://www.kmk.org/zab/erkennung-im-hochschulbereich.html> (10.12.2009)

⁶ Vgl. Englmann, B. / Müller, M. (2007), *Brain Waste – Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland*, Augsburg 2007, S. 31

⁷ Vgl. Becker-Dittrich, G. (2009), *Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in der EU, im EWR und in der Schweiz*, online unter URL: <http://www.anabin.de/dokumente/AkadBrflAnerk7.pdf> (10.12.2009), S. 5

⁸ Vgl. Kultusministerkonferenz (2009), *Anerkennung im beruflichen Bereich*, online unter URL: <http://www.kmk.org/zab/erkennung-im-beruflichenbereich.html> (10.12.2009)

1.2 Praktische Bedeutung der Anerkennung

Qualifikationsnachweis für reglementierte Berufe

In Deutschland gelten für die Ausübung reglementierter Berufe gesetzliche Vorschriften, welche den Inhaberinnen und Inhabern bestimmter Qualifikationen die Führung eines beruflichen Titels vorbehalten. Zu den reglementierten Berufen zählen alle Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung rechtlich an ein Diplom oder anderen Befähigungsnachweisen gebunden ist.⁹ Mehr Informationen dazu finden Sie unter Punkt 4.

Des Weiteren gibt es Vorschriften für die zulassungspflichtigen Handwerke, bei denen der Nachweis bestimmter Qualifikationen erforderlich ist, um als selbständige Handwerkerin oder als selbständiger Handwerker tätig zu sein. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter Punkt 4.4.3.

Die Qualifikation für die reglementierten Berufe kann nicht nur durch das ausländische Abschlusszeugnis und die dazugehörige Übersetzung nachgewiesen werden. Hierfür ist eine Anerkennung durch die in Deutschland verantwortliche Stelle zwingend erforderlich.

Verbesserungschancen auf dem Arbeitsmarkt

Für die Bewerbungsunterlagen hat die Anerkennung der ausländischen Abschlüsse eine hohe Bedeutung. Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kennen die Ausbildungssysteme anderer Länder nicht und können daher die Qualifikationen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber kaum einschätzen.

Die berufliche Anerkennung durch die zuständige Institution gibt den Bewerberinnen und Bewerbern mehr Vertrauen in ihre Fachlichkeit gegenüber potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Dadurch werden ihre Arbeitsmarktchancen deutlich erhöht.

Besseres Marketing für selbständige Handwerkerin/ selbständigen Handwerker

Es gibt auch Selbständige, die im zulassungsfreien Handwerk tätig sind. Der Nachweis bestimmter Qualifikationen ist zwar nicht erforderlich, aber trotzdem werden Anerkennungsanträge auch in diesem Bereich gestellt. Anerkennungen sind hier sinnvoll und erstrebenswert, da die selbständigen Handwerkerinnen und Handwerker damit das Vertrauen der Kundinnen und Kunden in ihre Fachlichkeit erhöhen. Bestimmte Berufstitel im Firmenschild, im Briefkopfbogen, im Werbeflyer oder in der Visitenkarte stehen für mehr Professionalität.

Bessere Bezahlung

In Deutschland werden Gehälter und Löhne in vielen Arbeitsbereichen nach Tarif gezahlt. Dabei spielt die anerkannte Qualifikation eine wesentliche Rolle. Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber orientieren sich beim Entgelt auch an der deutschen Anerkennung, die eine hohe Chance auf bessere Bezahlung bietet.

Zugang zu Weiterbildungen und Umschulungen

In der Regel ist die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten oder die Inanspruchnahme von Umschulungsmaßnahmen an bestimmte Voraussetzungen gebunden, sodass ein bestimmter Ausbildungsnachweis notwendig ist. Daher ist es für Migrantinnen und Migranten sinnvoll, sich bei den zuständigen Stellen um die Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikationen zu bemühen.

1.3 Migrantengruppen und ihre Anerkennungsmöglichkeiten¹⁰

Die Möglichkeiten der Anerkennung sind abhängig von der Staatsangehörigkeit bzw. der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Migrantengruppe.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bilden hinsichtlich der Anerkennung eine Ausnahme innerhalb der deutschen Gesetzgebung. Laut Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sind sie die einzige Gruppe, die ein Recht hat, für jeden Abschluss eine Anerkennung zu beantragen, auch in nicht-reglementierten Berufen. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter Punkt 1.4.1.

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger haben nur in rund 60 reglementierten Berufen, darunter Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte und Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, einen Rechtsanspruch auf ein Verfahren. Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage sind im Bereich der nicht-reglementierten Berufe keine formalen Anerkennungsverfahren für sie vorgesehen.

Für Drittstaatsangehörige bestehen große Hürden bei der Anerkennung. Für sie ist die Rechtslage besonders kompliziert, da sich die Antragsmöglichkeiten in manchen Berufen von Bundesland zu Bundesland unterscheiden, wie z.B. im pädagogischen Bereich bei Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern aus Drittstaaten. Teilweise sind Anerkennungsverfahren nicht für sie vorgesehen.

Dagegen verfügen Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie geduldete Ausländerinnen und Ausländer meist über keine Arbeitserlaubnis und werden vollkommen von Aner-

⁹ Valuenet GmbH (2009), *Reglementierte Berufe*, online unter URL: http://www.ratgeber-recht24.de/Rechtsfragen_des_Homepagebetreibers_Teil_2/Reglementierte_Berufe.html (10.12.2009)

¹⁰ Vgl. *Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (2009), Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Augsburg 2009, S. 4*



kennungsverfahren ausgeschlossen. Nur für anerkannte Flüchtlinge sind Antragsmöglichkeiten wie für andere Drittstaatsangehörige vorgesehen.

1.4 Rechtsgrundlagen der Anerkennung

In diesem Kapitel erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse, die für Personen bestimmter Nationalitäten bzw. mit bestimmtem Rechtsstatus gelten.

1.4.1 Regelung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Eine besondere Zuwanderergruppe bilden die in Deutschland aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Hierbei handelt es sich um Personen deutscher Herkunft, die in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und in den anderen ehemaligen Ostblockstaaten leben.¹¹

Deutsche Volkszugehörige wurden in Folge des Zweiten Weltkrieges aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit massiv verfolgt und noch Jahrzehnte nach Kriegsende zum Teil erheblich benachteiligt. Sofern Nachwirkungen dieser Benachteiligungen auch heute noch wirksam sind, können die Betroffenen und ihre Familienangehörigen, die nicht selbst als deutsche Volkszugehörige gelten, in einem speziellen Aufnahmeverfahren in Deutschland aufgenom-

men werden und erwerben mit Ausstellung von Spätaussiedlerbescheinigungen kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.¹²

Bis zum 31.12.1992 ging man generell davon aus, dass durchgängig alle deutschen Volkszugehörigen aus den genannten Gebieten aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit persönliche Benachteiligungen erlitten haben. Für Antragstellerinnen und Antragsteller aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion wird davon auch nach 1993 noch ausgegangen. Alle übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller müssen im Einzelfall erlittene Benachteiligungen nachweisen.¹³

Die Anzahl der in das Bundesgebiet eingereisten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Angehörige verringerte sich von rund 91.000 Personen im Jahr 1993 auf 1.486 Personen im 1. Halbjahr 2008. Bei einer Quote von etwa 3 Prozent wurden dem Land Sachsen-Anhalt im 1. Halbjahr 2008 24 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Angehörige zugewiesen. Die aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Angehörige stammten überwiegend aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

Am 30. Juni 2008 hielten sich insgesamt 23.162 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Angehörige im Land Sachsen-Anhalt auf.¹⁴

¹¹ Bundesministerium des Innern (2008), Spätaussiedler, online unter URL: http://www.zuwanderung.de/nn_1068532/DE/Zuwanderung__hat__Geschichte/Spaetaussiedler/Spaetaussiedler__node.html?__nnn=true (08.12.2009)

¹² Bundesministerium des Innern (2008), Spätaussiedler, online unter URL: http://www.zuwanderung.de/nn_1068532/DE/Zuwanderung__hat__Geschichte/Spaetaussiedler/Spaetaussiedler__node.html?__nnn=true (08.12.2009)

¹³ Bundesministerium des Innern (2005), Spätaussiedler, online unter URL: http://www.zuwanderung.de/nn_1068532/DE/Zuwanderung__hat__Geschichte/Spaetaussiedler/Spaetaussiedler__node.html?__nnn=true (08.12.2009)

¹⁴ Ministerium des Innern Sachsen-Anhalt, Aussiedler/Spätaussiedler, online unter URL: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=pgyj76gdf6> (08.12.2009)



Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Laut den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes können Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die über berufliche Abschlüsse verfügen, eine Anerkennung für alle Berufe beantragen, unabhängig davon, ob sie zum reglementierten oder nicht-reglementierten Bereich gehören. Damit stellt die Anerkennung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler eine Ausnahme innerhalb der deutschen Gesetzgebung dar. Der § 7 BVFG bildet den Grundsatz für die berufliche Anerkennung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Demnach „ist Spätaussiedlern die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind zu mildern“. Um gesetzlich optimale Voraussetzungen für die berufliche Eingliederung zu schaffen, wurde das Recht auf Anerkennung in § 10 des BVFG verankert.¹⁵ Diese Vorschrift beinhaltet sämtliche Prüfungen oder Befähigungsnachweise, somit auch die Hochschulabschlüsse. Die Anerkennung dieser Abschlüsse erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

Mit der Anerkennung wird jedoch keine Gradumwandlung vorgenommen, lediglich eine Gleichstellung der Bildungsabschlüsse.

§ 10 Prüfungen und Befähigungsnachweise

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben hatten, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben hatten, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

Das Recht auf Anerkennung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bedeutet nicht, dass automatisch eine volle Anerkennung und damit Gleichstellung mit deutschen Qualifikationen gewährt wird.

Es besteht jedoch ein Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren im beruflichen Bereich. Im schulischen Bereich gilt eine erleichterte Anerkennung.¹⁶

1.4.2 Die EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Seit ihrer Gründung verfolgt die Europäische Gemeinschaft das Ziel, einen Binnenmarkt – und darauf aufbauend – eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten. Zu den personenbezogenen Grundfreiheiten des Binnenmarktes gehören die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und die (aktive und passive) Dienstleistungsfreiheit. Sie garantieren allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das Recht, im gesamten Gebiet der Europäischen Union wirtschaftlich tätig zu werden und einen Beruf auszuüben. Dabei sind die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger grundsätzlich an die geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates gebunden, dürfen aber nicht schlechter behandelt werden als die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates (Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgebot). Mit der schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes nahm schließlich auch die berufliche Mobilität der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu, wodurch die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen eine immer größere Bedeutung erlangte.¹⁷

Die EU-Anerkennungsrichtlinie regelt die berufliche Anerkennung im Bereich der reglementierten Berufe. Sie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), zu dem Norwegen, Island und Liechtenstein gehören, und der Schweiz. Die EU-Anerkennungsrichtlinie trat am 20. Oktober 2005 in Kraft und musste innerhalb von zwei Jahren von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland waren davon sowohl Bundes-, als auch Ländergesetze betroffen, die verschie-

¹⁵ Vgl. Englmann, B. / Müller, M. (2007), *Brain Waste – Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland*, Augsburg 2007, S. 91

¹⁶ Vgl. Englmann, B. / Müller, M. (2007), *Brain Waste – Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland*, Augsburg 2007, S. 92

¹⁷ Vgl. Obwexer, W. (2000/01), *Die Anerkennung von Diplomen im Binnenmarkt*, online unter URL: <http://www.simons-law.com/library/pdf/d/93.pdf> (08.12.2009), S. 2

dene Berufe regeln. Seit dem 20. Oktober 2007 ersetzt die neue Richtlinie die bis dahin geltenden 15 Richtlinien (die drei allgemeinen Richtlinien des generellen Systems und die zwölf Richtlinien der sieben sektoralen Berufe). Sie festigt und aktualisiert die bereits bestehenden europäischen Bestimmungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Mit dieser Reform verfolgte die Europäische Union verschiedene Ziele. Sie wollte damit die Arbeitsmärkte flexibilisieren, die Erbringung von Dienstleistungen erleichtern, die automatische Anerkennung von Berufsabschlüssen verstärken und die Verwaltungsverfahren vereinfachen.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollen mit Hilfe der Richtlinie besser über ihre Rechte informiert werden und mehr Unterstützung bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen erhalten.¹⁸

Die EU-Anerkennungsrichtlinie unterscheidet zwischen Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit.

Dienstleistungsfreiheit

Die neue Richtlinie liberalisiert eingehend die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen. Demnach dürfen alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsmitgliedlandes zeitweilig und gelegentlich in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen, ohne dafür die Anerkennung der Qualifikationen beantragen zu müssen, selbst wenn die Tätigkeit im Aufnahmestaat reglementiert ist. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen haben können. Sollte der Beruf im Herkunftsland der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nicht-reglementiert sein, muss für die Dienstleistung im EU-Ausland eine zweijährige Berufserfahrung nachgewiesen werden.¹⁹

Niederlassungsfreiheit

Wenn sich EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen und dort ihre Tätigkeit in einem reglementierten Beruf dauerhaft ausüben wollen, müssen zwei verschiedene Bereiche für die Anerkennung unterschieden werden:

1. Für die sieben sektoralen Berufe – Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Architektinnen und Architekten – ist eine automatische Anerkennung

vorgesehen, weil dafür in der gesamten Europäischen Union gemeinsame Ausbildungsstandards festgelegt wurden. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger der neuen Mitgliedstaaten profitieren ebenso von der automatischen Anerkennung, wenn sie eine so genannte „Konformitätsbescheinigung“ ihres Herkunftslandes vorlegen können.

2. Für alle anderen reglementierten Berufe ist eine Einzelfallprüfung durch die zuständigen Anerkennungsstellen vorgesehen.

Sollte eine weitgehende Übereinstimmung bei Ausbildungsinhalten und -dauer festgestellt werden, erfolgt eine volle Anerkennung im Sinne der Gleichstellung mit einer entsprechenden deutschen Qualifikation. Wenn sich die Ausbildungsinhalte unterscheiden, ist für diesen Bereich eine Teilanerkennung vorgesehen. Das bedeutet, dass Antragstellerinnen und Antragsteller eine Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung absolvieren können, um nach erfolgreichem Abschluss eine volle Anerkennung zu erhalten.²⁰

Die Richtlinie sieht eine Kann-Bestimmung vor, wonach jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, die Bestimmungen der Richtlinie auch für Drittstaatsangehörige bzw. Inhaberrinnen und Inhaber von Drittlandsdiplomen anzuwenden. In Deutschland wurde dieser Ermessensspielraum bisher jedoch kaum genutzt. In einem besonderen Ausnahmefall werden Drittstaatsangehörige allerdings doch von der Richtlinie erfasst: Falls Migrantinnen und Migranten in einem Mitgliedstaat eine Anerkennung ihres Drittlandsdiploms erreichen und dort zusätzlich eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung erwerben, sind auch die anderen Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die ausländische Qualifikation anzuerkennen.²¹

1.4.3 Berufsqualifikationsgesetze in Bund und Ländern

In Deutschland existieren die wichtigsten Bundesgesetze für die reglementierten Berufe in der Justiz (Deutsches Richtergesetz, Bundesrechtsanwaltsordnung, Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland) und im Gesundheitswesen (z.B. Bundesärzteordnung, Bundes-Apothekerordnung, Gesetz zur Ausübung der Zahnheilkunde, Altenpflegegesetz, Ergotherapeutengesetz). Für diese Bereiche ist die Qualitätssicherung zum Schutz der Bevölkerung besonders wichtig. In den Bundesgesetzen erfolgt die Anerkennung für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger durch die Umsetzung der EU-Anerkennungsrichtlinie, wohingegen für andere Migrantengruppen teilweise eigene Bestimmungen vorgesehen sind.²²

¹⁸ Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung (2007), *Neues aus Europa – Reform der Anerkennung von Berufsqualifikationen*, online unter URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/foko6_neues-aus-europa_13.pdf (08.12.2009), S. 2

¹⁹ Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung (2007), *Neues aus Europa – Reform der Anerkennung von Berufsqualifikationen*, online unter URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/foko6_neues-aus-europa_13.pdf (08.12.2009), S. 3

²⁰ Vgl. *Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH* (2009), *Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen*, Augsburg 2009, S. 7

²¹ Vgl. *Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH* (2009), *Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen*, Augsburg 2009, S. 7

²² Vgl. Englmann, B. / Müller, M. (2007), *Brain Waste – Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland*, Augsburg 2007, S. 48

Die EU-Anerkennungsrichtlinie wurde neben den Bundesgesetzen auch in zahlreiche Ländergesetze transferiert.

Berufsqualifikationsgesetze der Länder bestehen für die technischen Berufe der Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure sowie im pädagogischen Bereich für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Auf Länderebene existieren auch staatliche Regelungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer, welche jedoch nicht für jedes Bundesland gelten. Aufgrund des Föderalismus liegen für Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure sechzehn Ländergesetze vor. Für diesen Bereich ist die berufliche Anerkennung oft besonders kompliziert und unübersichtlich, da sich die Bestimmungen, die Anerkennungsmöglichkeiten und -verfahren in vielen Fällen von Bundesland zu Bundesland unterscheiden.²³

1.4.4 Hochschulgesetze der Länder²⁴

Früher sahen die Hochschulgesetze der einzelnen Bundesländer vor, dass ausländische Akademikerinnen und Akademiker einen Antrag auf Gradgenehmigung bei den Kultus- und Wissenschaftsministerien stellen konnten. Im Rahmen des Antragsverfahrens wurde dann überprüft, ob der ausländische Studiengang einem entsprechenden deutschen gleichwertig war. Bei einer weitgehenden Übereinstimmung wurde eine Gleichstellung mit einem deutschen akademischen Grad vorgenommen, wie z.B. Dipl. Ing. (FH).

Im Jahr 2000 beschloss die Kultusministerkonferenz jedoch, diese Praxis durch eine Automatisierung abzuschaffen. Das führte dazu, dass Zeugnisbewertungen grundsätzlich nicht mehr beantragt werden konnten. Heute existieren in den Hochschulgesetzen der Länder Regelungen, wie ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter Punkt 3.4.

1.4.5 Lissabonner Anerkennungskonvention²⁵

1997 wurde die Lissabonner Anerkennungskonvention vom Europarat und der UNESCO im Rahmen des Bologna-Prozesses initiiert, der die europaweite Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge vorantrieb. Die Lissabon-Konvention gilt als erstes allgemeines völkerrechtliches Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen und -abschlüssen. Im europäischen

Bereich bildet sie die Rechtsgrundlage für die akademische Anerkennung.

Am 1. Oktober 2007 ist die Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Damit erhielt die Praxis der Zeugnisbewertungen für Akademikerinnen und Akademiker, die durch die Hochschulgesetze der Länder abgeschafft worden war, eine neue rechtliche Grundlage.

Die Lissabon-Konvention sieht die erleichterte Anerkennung von ausländischen Studienleistungen vor. Sie betrifft aber nicht nur die akademische Anerkennung, sondern auch die berufliche Anerkennung für Akademikerinnen und Akademiker. Demnach sollen Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit haben, Gutachten für den Arbeitsmarkt zu erhalten. Zeugnisbewertungen sollen in Zukunft durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ausgestellt werden.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter Punkt 5.2.

Die Konvention sieht außerdem alternative Anerkennungsverfahren für dokumentenlose Flüchtlinge vor, die es z.B. in Norwegen und Kanada in Form von praktischen Kompetenztests und Fachgesprächen gibt. Eine entsprechende Umsetzung existiert in Deutschland jedoch noch nicht.

1.4.6 Bilaterale Äquivalenzabkommen²⁶

Deutschland hat mit verschiedenen Staaten, wie z.B. Frankreich, Russland und China, bilaterale Regierungsabkommen über „Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich“ abgeschlossen. Die einzelnen Abkommen sind in der Datenbank anabin: <http://www.anabin.de/> unter Dokumente abrufbar.

Die Abkommen beinhalten Vereinbarungen, mit denen die akademische Mobilität erleichtert und gefördert werden soll.

Sie regeln die Anerkennung von Studienzeiten, -leistungen und akademischen Graden für das Studium von Migrantinnen und Migranten in Deutschland und das Studium von Deutschen im Ausland, z.T. auch weitergehender akademischer Qualifikationen für Tätigkeiten im Hochschulbereich (Promotion, Habilitation) sowie (in staatlicher Zustimmung) die Führung ausländischer Grade und Titel.

Die Regelungen haben für Hochschulen und staatliche Stellen einen hohen Verbindlichkeitsgrad. In bestimmten Fällen haben sie auch Bedeutung für die Bewilligung von BAföG-Leistungen für Studien im Ausland.

²³ Vgl. Englmann, B. / Müller, M. (2007), *Brain Waste – Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland*, Augsburg 2007, S. 59²³
Vgl. Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (2009), *Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen*, Augsburg 2009, S. 10

²⁴ Vgl. Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (2009), *Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen*, Augsburg 2009, S. 10

²⁵ Vgl. Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (2009), *Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen*, Augsburg 2009, S. 10

²⁶ Hochschulrektorenkonferenz, *Internationale Abkommen/Äquivalenzabkommen*, online unter URL: http://www.hrk.de/de/hrk_international/137_1141.php#Staatliche (08.12.2009)



1.4.7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)²⁷

Das deutsche System der Berufsbildung ist durch Bundesgesetze geregelt, insbesondere durch BBiG und HwO. Anerkennungsverfahren für Abschlüsse der Erstausbildung sind darin nicht eigens erfasst. Als abhängig Beschäftigte können Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Abschlüsse auch ohne Anerkennung arbeiten. Zahlreiche Kammern führen daher ausschließlich Anerkennungsverfahren für Ausbildungsqualifikationen auf Grundlage des Bundesvertriebenengesetzes durch. Damit bleibt der Großteil der Migrantinnen und Migranten unberücksichtigt.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter Punkt 5.1.

Im Gegensatz zu Erstausbildungen gehört die Selbständigkeit in zulassungspflichtigen Handwerken zum reglementierten Bereich und ist an eine Meisterqualifikation gebunden. Diesbezüglich ist die EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der Handwerksordnung umgesetzt. Seit 2004 ist eine Existenzgründung im zulassungsfreien Handwerk ohne Meisterabschluss möglich. In den zulassungspflichtigen Handwerken besteht jedoch weiterhin Meisterzwang. Das bedeutet, dass nur Personen, die Meisterinnen und Meister sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen, für die selbständige Tätigkeit in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter Punkt 4.4.3.

1.4.8 Bilaterale Abkommen in der Berufsbildung²⁸

Gemäß § 50 BBiG können im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse, die mit inländischen Berufs- und Fortbildungsabschlüssen gleichwertig sind, durch Rechtsverordnung gleichgestellt werden. Dies bedeutet, dass individuelle Anerkennungsanträge nur dann möglich sind, wenn weiterreichende Regelungen bestehen. Auf dieser Grundlage hat Deutschland mit Österreich und Frankreich bilaterale Abkommen geschlossen, die besagen, dass die Abschlüsse der Berufsbildung grundsätzlich vergleichbar sind.

Daher haben österreichische und französische Staatsangehörige im Gegensatz zu anderen Europäerinnen und Europäern die Möglichkeit, eine formale Anerkennung ihrer Ausbildung zu erlangen. Im Bereich des Handwerks ist das auch Schweizerinnen und Schweizern möglich, da eine Vereinbarung aus dem Jahr 1937 festlegte, dass Gesellinnen und Gesellen sowie Meisterinnen und Meister gleichgestellt sind. Da dieses Abkommen nie gekündigt wurde, wird es von einem Teil der Kammern weiterhin angewendet.

²⁷ Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (2009), *Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen*, Augsburg 2009, S. 11-12

²⁸ Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (2009), *Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen*, Augsburg 2009, S. 12

2 Anerkennung im Schulbereich

In diesem Kapitel erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse in Sachsen-Anhalt anerkannt werden können. Außerdem lernen Sie die Möglichkeiten kennen, die es in Sachsen-Anhalt gibt, einen Schulabschluss nachzuholen.

Wer hat die Möglichkeit, seinen ausländischen Schulabschluss gleichstellen zu lassen?

In Deutschland haben alle Staatsangehörigen die Möglichkeit, die Gleichstellung ihrer ausländischen Schulabschlüsse zu beantragen.

Wer ist für die Gleichstellung zuständig?

Für die Gleichstellung ausländischer Bildungsnachweise ist für den nördlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt (Magdeburg, Dessau, Gardelegen) das Landesverwaltungsamt in Halle zuständig.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Hauptsitz
Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle
Kontaktperson für Haupt- und Realschulabschlüsse:
Frau Charlotte Müller
Tel.: 0345.514-1895
Fax: 0345.514-2092
E-Mail: charlotte.mueller@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=18360>
Kontaktperson für die Hochschulzugangsberechtigung:
Frau Stefanie Matschke
Tel.: 0391.567-5871
Fax: 0391.567-5790
E-Mail: stefanie.matschke@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=18676>

Die Gleichstellung für den südlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt (Halle) findet beim Landesverwaltungsamt in Halle statt.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Hauptsitz
Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale)
Kontaktperson für Haupt- und Realschulabschlüsse:
Frau Karen Halfar
Tel.: 0345.514-1894
Fax: 0345.514-2092
E-Mail: karen.halfar@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=18360>
Kontaktperson für die Hochschulzugangsberechtigung:
Frau Katrin Schaffrath
Tel.: 0345.514-1959
Fax: 0345.514-2099
E-Mail: katrin.schaffrath@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=18676>

2.1 Gleichstellung von Real- und Hauptschulabschlüssen

Welche Voraussetzungen sind für die Gleichstellung notwendig?

Hauptschulabschluss

Für die Bewertung, ob der ausländische Abschluss mit dem deutschen Hauptschulabschluss gleichgestellt werden kann, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller mindestens neun Schuljahre erfolgreich eine allgemein bildende Schule absolviert haben. Sofern das ausländische Schulsystem eine Abschlussprüfung vorsieht, muss diese erfolgreich abgelegt worden sein. Der Fächerkata-



log muss mindestens sieben allgemein bildende Fächer – Muttersprache, Mathematik, Chemie, Physik, Biologie, Geschichte, Geographie – umfassen. Die Noten in diesen Fächern werden auch überprüft. Weltweite Notensysteme werden in der Datenbank anabin: <http://www.anabin.de> näher erläutert. Die Gleichstellung mit einem Hauptschulabschluss kann auch dann erfolgen, wenn anstelle eines Abschlusszeugnisses eine Notentabelle vorgelegt wird, aus der eindeutig hervorgeht, dass die 9. Klasse erfolgreich beendet wurde.

Sonderregelung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Gemäß BVFG gelten für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler erleichterte Bedingungen für die berufliche Eingliederung. Ihr ausländisches Abschlusszeugnis kann auch dann mit dem deutschen Hauptschulabschluss gleichgestellt werden, wenn die Schullaufbahn nur acht Jahre gedauert hat.

Realschulabschluss

Für die Gleichstellung eines Abschlusses mit dem deutschen mittleren Bildungsabschluss müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller mindestens zehn Jahre erfolgreich eine allgemein bildende Schule besucht haben. Die beim Hauptschulabschluss geforderten Fächer werden um eine Fremdsprache erweitert. Die Noten in diesen Fächern werden auch überprüft. Wichtige Informationen dazu erhalten Sie in der Datenbank anabin: <http://www.anabin.de>. Im Vergleich zum Hauptschulabschluss gilt ein höheres Anspruchsniveau.

Sollte nur ein Hauptschulabschluss der Antragstellerinnen und Antragsteller vorliegen, kann, unter Hinzuziehung eines abgeschlossenen dreijährigen Studiums, welches auch die laut Fächerkatalog vorgegebenen Fächer (Muttersprache, Mathematik, Chemie, Physik, Biologie, Geschichte, Geographie und einer Fremdsprache) beinhaltet, ein Realschulabschluss bescheinigt werden.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Es muss ein begründeter formloser Antrag auf Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises beim Landesverwaltungsamt gestellt werden. Zusammen mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Erforderliche Unterlagen

Von einer/einem öffentlich beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher der BRD übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

(mit Originalsiegel)

1. dem ausländischen Bildungsnachweis

Amtlich beglaubigte Kopien von:

(mit Originalsiegel)

2. dem in Deutschland ausgestellten Statusnachweis (Spätaussiedlerin/Spätaussiedler, Kontingentflüchtling, Asylbewerberin/Asylbewerber, Jüdische/r Emigrantin/Emigrant)



3. dem Personaldokument
4. dem Nachweis über ggf. erfolgte Namensänderung
5. dem in der Originalsprache abgefassten Bildungsnachweis oder sonstige Nachweise über die Schulbildung

Sowie:

6. eine Meldebescheinigung über den Wohnsitz

b) Prüfungsvorgang

Nach Einreichen der vollständigen Unterlagen im Landesverwaltungsamt werden die Voraussetzungen (z.B. Dauer des Schulbesuchs, Fächerbelegung), die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führen, verglichen. Ergeben sich bei dieser Überprüfung Übereinstimmungen, wird der ausländische Schulabschluss mit einem entsprechenden deutschen Schulabschluss gleichgestellt. Die meisten Anträge auf Gleichstellung von Haupt- und Realschulabschlüssen werden beim Landesverwaltungsamt in Sachsen-Anhalt positiv entschieden.

c) Gebühren

Für die Gleichstellung von Haupt- und Realschulabschlüssen werden derzeit keine Gebühren erhoben.

2.2 Anerkennung und Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen zur Aufnahme eines Studiums

Welche Voraussetzungen sind notwendig?

Hochschulzugang

Im Allgemeinen können Personen mit einem ausländischen Schulabschluss in Deutschland an einer Hochschule studieren, wenn ihr Abschluss im Heimatland den Zugang zu einem Hochschulstudium ermöglicht. Damit den Migrantinnen und Migranten eine Hochschulzugangsberechtigung erteilt werden kann, wird eine Einstufung ihrer Bildungsnachweise vorgenommen. Die Voraussetzungen des Hochschulzugangs, die für das jeweilige Herkunftsland gelten, können in der Datenbank anabin: <http://www.anabin.de> nachgelesen werden.

Direkte Hochschulzugangsberechtigung

Wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller mindestens zwölf Jahre eine allgemein bildende Schule erfolgreich absolviert haben, wird ihnen in der Regel ein direkter Zugang ohne Fachbindung zu einem Hochschulstudium in Deutschland ermöglicht. Dies betrifft v.a. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger.

Studienkolleg

Es stimmen allerdings nicht alle ausländischen Bildungssysteme mit dem deutschen so weit überein, dass sie einen uneingeschränkten Hochschulzugang in Deutschland eröffnen. Personen aus Drittstaaten, die über keine weitergehenden Qualifikationen verfügen, müssen deshalb vor ihrer Immatrikulation einen Universitätsvorbereitungskurs an einem deutschen Studienkolleg (1 bis 4 Semester) besucht haben. Das Studienkolleg bereitet auf die abschließende Feststellungsprüfung vor, mit der eine fachgebundene Hochschulreife vermittelt wird. Wenn die



Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bereits eine bestimmte Semesterzahl im Herkunftsland studiert haben, ist ein fachgebundener Hochschulzugang möglich, d.h. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dürfen in ihrem oder einem ähnlichen Fach ein Studium beginnen. In diesem Fall ist in der Regel keine Feststellungsprüfung vorgesehen.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung und Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen zur Aufnahme eines Studiums erfolgt mit Hilfe eines Formulars, welches beim Landesverwaltungsamt abgefordert werden kann. Zusammen mit dem ausgefüllten Formular müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

Erforderliche Unterlagen

Amtlich beglaubigte Kopien von:

1. dem Zeugnis über den schulischen Abschluss mit Notenübersicht
2. dem letzten deutschen Zeugnis
3. dem originalsprachlichen Zeugnis über eine universitäre Ausbildung/Studium mit Notenübersicht
4. der Urkunde mit Namensänderung
5. dem Personaldokument (Registrierbescheid, Vertriebenenausweis, Reisepass, ...)

Von einer/einem öffentlich beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

6. dem Zeugnis
7. dem Fach-, Hochschul- oder Universitätsabschluss

Sowie:

8. eine Meldebescheinigung (nicht älter als 6 Monate) über den ständigen Wohnsitz in Sachsen-Anhalt
9. ein kurzer tabellarischer Lebenslauf

b) Prüfungsvorgang

Nach Einreichen der vollständigen Unterlagen im Landesverwaltungsamt werden die Voraussetzungen (z.B. Dauer des Schulbesuchs, Fächerbelegung), die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führen, verglichen. Ergeben sich bei dieser Überprüfung Übereinstimmungen, wird der ausländische Schulabschluss mit einem entsprechenden deutschen Schulabschluss gleichgestellt. Die meisten Anträge auf Anerkennung und Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen zur Aufnahme eines Studiums werden beim Landesverwaltungsamt in Sachsen-Anhalt positiv entschieden.

c) Gebühren

Für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise werden derzeit keine Gebühren erhoben.

2.3 Schulabschluss nachholen

Es kann vorkommen, dass die grundlegende staatliche Schulausbildung im Herkunftsland weniger als neun Jahre dauert oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht alle erforderlichen Unterlagen vorlegen kann. In diesen Fällen wird der ausländische Bildungsabschluss nicht anerkannt und somit kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keinen Schulabschluss vorweisen.

1. Eine Möglichkeit besteht darin, den Schulabschluss an Schulen des zweiten Bildungsweges nachzuholen. In Sachsen-Anhalt gliedern sich die Schulen des zweiten Bildungsweges in die Abendsekundarschule, das Abendgymnasium und das Kolleg.

Die Abendsekundarschule führt im Abendunterricht zu einem Schulabschluss (Hauptschule, Realschule, erweiterter Realschulabschluss). Sie dauert im Allgemeinen zweieinhalb Jahre, die sich je nach Vorbildung, aus dem Vorkurs und dem 1. und 2. Schuljahr zusammensetzen. Bewerbungen für den Vorkurs müssen in der Regel bis zum 1. Dezember, für das 1. und 2. Schuljahr bis zum 1. April eines Jahres beim Landesverwaltungsamt eingereicht werden.

Die Ausbildung am Kolleg findet tagsüber statt, die Ausbildung am Abendgymnasium abends. Beide schließen mit dem Abitur ab. Das Abendgymnasium wird überwiegend von Berufstätigen besucht, wohingegen Studierende am Kolleg während der Studienzzeit keine berufliche Tätigkeit ausüben dürfen. Abendgymnasium und Kolleg dauern im Allgemeinen drei Jahre, die sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase unterteilen. Antragstellerinnen und Antragsteller richten ihre Bewerbungen direkt an die Schulen des zweiten Bildungsweges am Standort Magdeburg:²⁹

Schule des Zweiten Bildungsweges

Abendgymnasium/Kolleg
Schulleiterin: Frau Becker
Brandenburger Straße 8, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391.56168-24
Fax: 0391.56168-22
E-Mail: kolleg.md@t-online.de
Internet: <http://www.s2b-magdeburg.bildung-lsa.de/>

oder am Standort Halle:

Schule des Zweiten Bildungsweges

Abendgymnasium – Kolleg
Schulleiterin: Frau Klein
Nietlebener Straße 4, 06126 Halle (Saale)
Tel.: 0345.555-870
Fax: 0345.555-8799
E-Mail: leitung@s2b-halle.bildung-lsa.de
Internet: <http://www.s2b-halle.bildung-lsa.de/zugang.html>



2. Eine weitere Möglichkeit stellen die Nichtschülerprüfung und das Nichtschülerabitur dar. Beide Prüfungen finden einmal jährlich für Menschen ohne Schulabschluss statt. Bei der Nichtschülerprüfung wird nachträglich, ohne vorangegangenen Besuch einer entsprechenden Schule, der Haupt- oder (erweiterte) Realschulabschluss erworben und beim Nichtschülerabitur das Abitur. Die Nichtschülerinnen und Nichtschüler müssen in der Prüfung nachweisen, dass ihr Leistungsstand dem entsprechenden Schulabschluss gleichwertig ist.

Die Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist spätestens bis zum 15. Februar eines Jahres beim Landesverwaltungsamt zu beantragen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Nichtschülerinnen und Nichtschüler in einem Vorbereitungskurs auf die Nichtschülerprüfung vorbereiten. Die Kosten für den Vorbereitungskurs können durch die Arbeitsagenturen oder ARGEn übernommen werden.

Das Nichtschülerabitur kann in Sachsen-Anhalt an einem staatlichen Gymnasium oder an den Schulen des zweiten Bildungsweges (Anschriften siehe 1.) abgelegt werden. Hierfür werden keine Vorbereitungskurse angeboten. Daher ist die Durchfallquote relativ hoch.

Der Antrag auf Zulassung zum Nichtschülerabitur ist bis spätestens 1. Februar eines Jahres beim Landesverwaltungsamt einzureichen.³⁰

²⁹ Vgl. Kultusministerium (2009), *Schulen des zweiten Bildungsweges in Sachsen-Anhalt*, online unter URL: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=7210> (03.12.2009)

³⁰ Vgl. Kultusministerium (2009), *Informationen zur Nichtschülerprüfung in Sachsen-Anhalt*, online unter URL: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=24557> (03.12.2009)

3 Anerkennung im Hochschulbereich

Die Anerkennung im Hochschulbereich umfasst die Aufnahme eines Studiums (Hochschulzugang), die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, den Zugang zu weiterführenden Ausbildungen und Studien sowie die Führung ausländischer Hochschulgrade.³¹

3.1 Hochschulzugang³²

Damit Personen mit einem ausländischen Schulabschluss in Deutschland an einer Hochschule studieren können, müssen sie eine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, die in ihrem Heimatland den Zugang zu einem Hochschulstudium ermöglicht. Dazu gehört als Erstes ein Sekundarschulabschluss (z.B. High School Diploma, Gaokao, Matura, A-Levels, Bachillerato) und als Zweites – falls dies im Heimatland verlangt wird – der erfolgreiche Abschluss einer Hochschulaufnahmeprüfung. Zudem muss der ausländische Schulabschluss als gleichwertig anerkannt sein, d.h. er muss der deutschen Hochschulreife (dem Abitur) entsprechen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter Punkt 2.

Darüber hinaus informiert die DAAD Zulassungsdatenbank: <http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/zulassung/06550.de.html> darüber, ob die ausländische Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist.

In der Regel gilt für Bewerberinnen und Bewerber aus EU-Staaten und dem EWR, dass sie sich für einen Studienplatz in Deutschland bewerben können, wenn ihr Zeugnis sie zum Studium in ihrem Heimatland berechtigt (eventuell auch Hochschulaufnahmeprüfung).

Dagegen müssen sich Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten und Staatenlose an das Akademische Auslandsamt bzw. das Studierendensekretariat ihrer Wunschhochschule oder <http://www.uni-assist.de/> wenden, die daraufhin überprüft, ob die Hochschulzugangsberechtigung für die Studienaufnahme in Deutschland ausreicht.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, müssen die ausländischen Antragstellerinnen und Antragsteller eine Feststellungsprüfung ablegen, worauf sie sich in einem Studienkolleg vorbereiten können.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter Punkt 2 oder unter: <http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/zulassung/06165.de.html>.

Alternativ zu Studienkolleg und Feststellungsprüfung können, abhängig vom Herkunftsland, auch ein oder zwei erfolgreich abgeschlossene Studienjahre im Heimatland als Hochschulzugangsberechtigung für die Studienaufnahme in Deutschland anerkannt werden. Für die Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule ist es außerdem erforderlich, ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen.

Es gibt einige Studienfächer, die mit einem Numerus clausus (einer Zulassungsbeschränkung) versehen sind. Grundsätzlich wird zwischen dem bundesweiten und dem lokalen Numerus clausus unterschieden. Der bundesweite Numerus clausus wird bei Fächern angewendet, für die es in Gesamtdeutschland bedeutend mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze gibt. Dieser NC gilt für alle Hochschulen, die diese Fächer anbieten. Dazu gehören derzeit Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie und Zahnmedizin. Ein Teil dieser Studienplätze wird über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergeben und ein anderer Teil direkt über die Hochschulen. Genauere Informationen dazu erhalten Sie auf der Homepage der ZVS unter: <http://www.zvs.de>. EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger sowie Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer bewerben sich für diese zulassungsbeschränkten Fächer bei der ZVS, Drittstaatsangehörige direkt bei den Hochschulen oder unter: <http://www.uni-assist.de/>.



³¹ Vgl. Kultusministerkonferenz (2009), *Anerkennung im Hochschulbereich*, online unter URL: <http://www.kmk.org/zab/erkennung-im-hochschulbereich.html> (12.12.2009)

³² Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst (2009), *Zulassung auf einen Blick*, online unter URL: <http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/zulassung/06160.de.html> (12.12.2009)



Beim lokalen Numerus clausus gilt die Zulassungsbeschränkung nur an einzelnen Hochschulen. In diesem Fall werden Studienplätze direkt durch die jeweilige Hochschule vergeben. Antragstellerinnen und Antragsteller wenden sich bitte an das Akademische Auslandsamt ihrer Wunschhochschule.

Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollten sich frühzeitig – am besten schon ein Jahr vor Studienstart – bei ihrer Wunschhochschule über die Anforderungen informieren, die den Hochschulzugang regeln. Die Studierendensekretariate und Akademischen Auslandsämter helfen gern dabei weiter.

3.2 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen³³

Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können in Deutschland für die Fortsetzung des Studiums und die Zulassung zu Prüfungen grundsätzlich anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die ausländische Hochschule und gegebenenfalls auch der Studiengang gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert sind. Darüber hinaus muss das Studium an der ausländischen Hochschule durch entsprechende Leistungsnachweise (Fächer- und Notenübersichten, Credits oder ECTS-Punkte, ggf.

Praktika oder andere Formen der Leistungsbewertung) dokumentiert werden.

Zuständig für die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Hochschulen. Nur in Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen (z.B. Medizin, Pharmazie, Rechtswissenschaften oder Lehramtsstudiengänge), liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Landesprüfungsämtern. Hochschulen sowie Landesprüfungsämter können die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) um eine Bewertung der ausländischen Bildungsnachweise bitten.

Vor einem Wechsel an eine ausländische Hochschule sollten Informationen über die Anerkennung der vorgesehenen oder bereits absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen bei der jeweils zuständigen Stelle eingeholt werden, um eine Studienfortsetzung ohne Zeitverlust zu gewährleisten. Ein Verzeichnis aller Hochschulen und Studiengänge in Deutschland liefert der Hochschulkompass <http://www.hochschulkompass.de/> der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

³³ Kultusministerkonferenz (2009), *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*, online unter URL: <http://www.kmk.org/zab/anererkennung-im-hochschulbereich/anrechnung-von-studien-und-pruefungsleistungen.html> (12.12.2009)

3.3 Zugang zu weiterführenden Studien und Promotion

Das Hochschulsystem in Deutschland befindet sich gegenwärtig in einem tiefgreifenden Wandel: Die bisher bekannten Abschlüsse, Diplom (FH und Uni), Magister und Staatsexamen, werden bis 2010 durch eine zweistufige Studienstruktur, Bachelor und Master, ersetzt. Die Internationalisierung des Studiums und die Förderung der Mobilität von Studierenden und Wissenschaftlern sind erklärtes Ziel der Hochschulen.³⁴

Zugang zum Masterstudium

Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss, die ein Masterstudium an einer deutschen Hochschule anstreben, müssen in der Regel nachweisen, dass ihr Abschluss sie auch in ihrem Herkunftsland zur Aufnahme eines Masterstudiums oder der Zulassung zu der entsprechenden Studienstufe berechtigt und mit einem deutschen Bachelorgrad vergleichbar ist.³⁵ Bevor sich Antragstellerinnen und Antragsteller für ein weiterführendes Studium bewerben, müssen sie sich um eine Einstufung in den entsprechenden Studiengang bemühen. Hierfür ist die Anerkennung ihrer bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wichtig, wofür meistens das Sekretariat der künftigen Fakultät der Wahlhochschule zuständig ist. Dorthin müssen dann auch die vollständigen Studienunterlagen zur Prüfung geschickt werden. Bewerberinnen und Bewerber sollten vorher unbedingt beim Akademischen Auslandsamt nachfragen, wer für sie zuständig ist.³⁶

Zugang zur Promotion

Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss, die an einer deutschen Hochschule promovieren möchten, müssen nachweisen, dass ihr Abschluss sie im Herkunftsland unmittelbar zu Promotion berechtigt und mit einem deutschen wissenschaftlichen Hochschulabschluss (Universitätsdiplom, Magister, Staatsexamen oder Mastergrad) vergleichbar ist. Wissenschaftliche Promotionen sind an deutschen Universitäten, Technischen Universitäten, Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen möglich.³⁷ Bevor sich Antragstellerinnen und Antragsteller um eine Zulassung zur Promotion bewerben, müssen sie eine Betreuerin oder einen Betreuer für ihre Doktorarbeit (Dissertation) finden.

³⁴ Kultusministerkonferenz, *Zugang zu weiterführenden Studien und Promotionen*, online unter URL: <http://www.kmk.org/zab/erkennung-im-hochschulbereich/zugang-zu-weiterfuehrenden-studien-und-promotion.html> (12.12.2009)

³⁵ Kultusministerkonferenz, *Zugang zu weiterführenden Studien und Promotionen*, online unter URL: <http://www.kmk.org/zab/erkennung-im-hochschulbereich/zugang-zu-weiterfuehrenden-studien-und-promotion.html> (12.12.2009)

³⁶ Vgl. *Deutscher Akademischer Austauschdienst (2009), Zulassung auf einen Blick*, online unter URL: <http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/zulassung/06160.de.html> (12.12.2009)

³⁷ Kultusministerkonferenz, *Zugang zu weiterführenden Studien und Promotionen*, online unter URL: <http://www.kmk.org/zab/erkennung-im-hochschulbereich/zugang-zu-weiterfuehrenden-studien-und-promotion.html> (12.12.2009)



Als Betreuerinnen und Betreuer sind nur Professorinnen und Professoren (Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer) zugelassen. Nachdem die Antragstellerinnen und Antragsteller eine geeignete Hochschule gefunden haben, sollten sie sich an den Dekan der zuständigen Fakultät wenden.

Für die Zulassung zur Promotion ist die Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen entscheidend. Der zuständige Promotionsausschuss der Wunschhochschule entscheidet letztendlich darüber, ob die Antragstellerinnen und Antragsteller zur Promotion zugelassen werden.³⁸

3.4 Führung ausländischer Hochschulgrade

Die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder und richtet sich nach dem Landesrecht desjenigen Bundeslandes, in dem die Gradinhaberin bzw. der Gradinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.³⁹ In Sachsen-Anhalt ist die Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel im § 19 HSG LSA geregelt. Begünstigende Regelungen stellen nach § 19 Abs. 4 HSG LSA die Vereinbarungen und die Abkommen Deutschlands mit anderen Staaten (www.anabin.de; Dokumente – Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland) sowie nach § 19 Abs. 5 HSG LSA die Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade vom 04.09.2009 (www.anabin.de; Dokumente

³⁸ Vgl. *Deutscher Akademischer Austauschdienst (2009), Zulassung auf einen Blick*, online unter URL: <http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/zulassung/06160.de.html> (12.12.2009)

³⁹ *Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2009), Merkblatt Führung ausländischer Grade*, online unter URL: http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/internationales/09-04-28_Merkblatt_Fuehrung_auslaendischer_Grade_23-04-2009.pdf (13.12.2009), S. 2

– Gesetze und Merkblätter der Bundesländer) dar (siehe Anhang, Anlage XV).

Aufgrund der gesetzlichen Allgemeingenehmigung dürfen ausländische Grade, Ehrenggrade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen ohne Genehmigung und ohne Zustimmung des Kultusministeriums in Sachsen-Anhalt geführt werden. Folglich hat die Gradinhaberin bzw. der Gradinhaber eigenständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Führbarkeit ihres bzw. seines Grades gemäß § 19 HSG LSA erfüllt sind und ob sie bzw. er diesen in der zulässigen Form führt.

Die Führung des Grades liegt also in der Eigenverantwortung der Gradinhaberin bzw. des Gradinhabers.⁴⁰ Auskünfte zur Gradführung kann in Sachsen-Anhalt das Kultusministerium erteilen. Umfangreiche Informationen liefert die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erstellte Datenbank Anabin (www.anabin.de).

Kultusministerium Sachsen-Anhalt

Referat 45

Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg

Tel.: 0391.567-7688

E-Mail: referat45@mk.sachsen-anhalt.de

Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=3564>

Die folgenden Regelungen zur Führung eines ausländischen akademischen Grades gelten gemäß § 19 Absatz 3 HSG LSA entsprechend für Hochschultitel (z.B. Professor) und Hochschultätigkeitsbezeichnungen unter der Voraussetzung, dass die Führungsbefugnis nach dem Recht des Herkunftslandes nicht erloschen ist.⁴¹

Voraussetzungen zur Führung ausländischer Hochschulgrade

Die verleihende Einrichtung bzw. Institution muss eine im Herkunftsland anerkannte Hochschule bzw. Einrichtung sein, die zur Verleihung des Grades berechtigt ist. Der Grad muss zudem aufgrund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums und ordnungsgemäß entsprechend dem jeweiligen Hochschulrechts des Herkunftslandes verliehen worden sein.⁴²

⁴⁰ Vgl. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2009), Merkblatt Führung ausländischer Grade, online unter URL: http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/internationales/09-04-28_Merkblatt_Fuehrung_auslaendischer_Grade_23-04-2009.pdf (13.12.2009), S. 3

⁴¹ Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (2008), Information zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen, online unter URL: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C48631230_L20.pdf (10.12.2009), S. 1

⁴² Vgl. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2009), Merkblatt Führung ausländischer Grade, online unter URL: http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/internationales/09-04-28_Merkblatt_Fuehrung_auslaendischer_Grade_23-04-2009.pdf (13.12.2009), S. 4

Form der Gradführung

Ein ausländischer Grad kann grundsätzlich nicht in einen entsprechenden inländischen Grad umgewandelt werden. Der Grad ist in der verliehenen Originalform und mit Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftszusatz) zu führen. Wurde der Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen, so kann er in lateinische Schrift übertragen werden (Transliteration).

Zum besseren sprachlichen Verständnis kann der Originalform eine wörtliche deutsche Übersetzung des Grades in Klammern hinzugefügt werden. Die wörtliche Übersetzung bedeutet jedoch nicht die Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad. Anstelle der verliehenen Form kann eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung des Grades verwendet werden.⁴³

Die Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade (HSchulGrV) vom 4. September 2009 (siehe Anhang, Anlage XIV) enthält vom allgemeinen Führungsgrundsatz des § 19 Absatz 1 bis 3 HSG LSA abweichende begünstigende Regelungen über die Führung von ausländischen Hochschulgraden, Ehrengraden, Hochschultiteln, Ehrentiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

Sofern die Voraussetzungen des § 19 HSG LSA erfüllt sind, sieht die HSchulGrV begünstigende Regelungen vor:

aufgrund von Vereinbarungen der Länder (§ 1):

daraus ergibt sich eine begünstigende Gradführung für

- Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ohne Angabe der verleihenden Hochschule,
- Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der EU und des EWR, die aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden,
- Doktorgrade aus Australien, Israel, Kanada, Russland und den USA.⁴⁴

⁴³ Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (2008), Information zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen, online unter URL: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C48631230_L20.pdf (10.12.2009), S. 4

⁴⁴ Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (2008), Information zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen, online unter URL: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C48631230_L20.pdf (10.12.2009), S. 4

4 Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn er aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur mit einer bestimmten Berufsqualifikation aufgenommen oder ausgeübt werden darf. Eine Art der Ausübung ist insbesondere das Führen einer Berufsbezeichnung.⁴⁵



Ob ein Beruf reglementiert ist, richtet sich ausschließlich nach dem Recht des Aufnahmestaates. Wenn der Mitgliedstaat einen Beruf reglementiert hat, so existiert auch eine staatliche Stelle, die für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zuständig ist.⁴⁶ Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland einen reglementierten Beruf ausüben möchten, benötigen unbedingt eine Anerkennung der entsprechenden Berufsqualifikation. Da das Anerkennungsverfahren in diesen Fällen gesetzlich geregelt ist, handelt es sich um eine formale Anerkennung. In der Praxis wird ein formaler Bescheid ausgestellt, der den Berufszugang regelt. Die Verfahren und die möglichen Ergebnisse unterscheiden sich für die verschiedenen relevanten Migrantengruppen.⁴⁷

Derzeit sind knapp 60 Berufe in Deutschland reglementiert.⁴⁸ Dazu gehören insbesondere die freien Berufe, wie Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Berufe, die grundsätzlich nicht reguliert sind, bei denen aber die Führung eines bestimmten Titels von Voraussetzungen abhängig

gemacht wird, beispielsweise Architektinnen und Architekten und (beratende) Ingenieurinnen und Ingenieure.⁴⁹

Eine vollständige Liste der reglementierten Berufe in Deutschland können Sie der folgenden Internetseite entnehmen: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=regProf.indexCountry&cld=3.

4.1 Anerkennung im Gesundheitswesen

4.1.1 Akademische Gesundheitsberufe

Eine Auflistung der akademischen Gesundheitsberufe finden Sie im Anhang, Anlage I.

Um in Deutschland einen akademischen Gesundheitsberuf ausüben zu können, benötigt man eine entsprechende Berufsberechtigung – die Approbation oder die Berufserlaubnis.

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Berufserlaubnis oder einer Approbation im Land Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe – für die Erteilung von Berufserlaubnissen und Approbationen zuständig.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe -
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale)
Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=11227>

Kontaktpersonen für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker:

Frau Catrin Heilemann
Tel.: 0345.514-3270
Fax: 0345.514-3279
E-Mail: Catrin.Heilemann@lvwa.sachsen-anhalt.de
Frau Eike Bruchmann
Tel.: 0345.514-3269
Fax: 0345.514-3279
E-Mail: Eike.Bruchmann@lvwa.sachsen-anhalt.de

Kontaktperson für Psychologische Psychotherapeut/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen:

Frau Kerstin Schönian
Tel.: 0345.514-3264
Fax: 0345.514-3279
E-Mail: Kerstin.Schoenian@lvwa.sachsen-anhalt.de

⁴⁵ Vgl. Richtlinie 2005/36/EG: Artikel 3, 1a

⁴⁶ Vgl. Becker-Dittrich, G. (2009), Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in der EU, im EWR und in der Schweiz, online unter URL: <http://www.anabin.de/dokumente/AkadBrf1Anerk7.pdf> (10.12.2009)

⁴⁷ Vgl. Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (2007), Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Augsburg 2007, S.15

⁴⁸ Vgl. Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (2007), Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Augsburg 2007, S.15

⁴⁹ Vgl. Valuenet GmbH (2009), Reglementierte Berufe, online unter URL: http://www.ratgeber-recht24.de/Rechtsfragen_des_Homepagebetreibers_Teil_2/Reglementierte_Berufe.html (30.11.2009)



4.1.1.1 Die Berufserlaubnis

Die Berufserlaubnis ist in der Regel befristet zu erteilen. Sie ist auf eine Tätigkeit in einer konkreten Einrichtung oder im Land Sachsen-Anhalt beschränkt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis

Für die Erteilung einer Berufserlaubnis müssen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller fachliche und persönliche Voraussetzungen erfüllen. Als fachliche Voraussetzung ist ein erfolgreicher Studienabschluss in einem entsprechenden akademischen Gesundheitsberuf nachzuweisen. Zugleich dürfen sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Gesundheitsberufes ergibt (persönliche Eignung). Sie müssen in gesundheitlicher Sicht zur Ausübung des jeweiligen Berufes geeignet sein (gesundheitliche Eignung) und die deutsche Sprache beherrschen (Mindestniveau B2 GER).

Berufserlaubnisse können solche Staatsangehörige eines EU-Staates, eines EWR-Staates oder der Schweiz erhalten, die einen Ausbildungsnachweis außerhalb dieser Staaten (Drittstaat) erlangt haben, der von einem EU-Staat, EWR-Staat oder der Schweiz nicht anerkannt worden ist. Außerdem können Berufserlaubnisse an ausländische Personen erteilt werden, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, eines EWR-Staates oder der Schweiz nicht besitzen. Dies trifft insbesondere auf Personen zu, die ein Merkmal nach Anlage II erfüllen.

Eine Berufserlaubnis kann auch erteilt werden, um spezifische Versorgungsdefizite zeitweise zu überbrücken. Die Erteilung erfolgt für ein oder zwei Jahre. Danach wird die Versorgungssituation erneut überprüft.

Das Antragsverfahren

a) Antragstellung

Die Berufserlaubnis ist formlos beim Landesverwaltungsamt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe – zu beantragen. Neben dem Nachweis des Privilegierungstatbestandes (siehe Anhang, Anlage II) oder dem Hinweis, dass die Erlaubnis aus Versorgungsgründen begehrt wird, sind in der Regel folgende Unterlagen einzureichen:

Erforderliche Unterlagen

1. Nachweise über eine abgeschlossene Ausbildung in einem akademischen Gesundheitsberuf (Diplom/Fächerübersicht des Studiums/Nachweis der praktischen Tätigkeit im Anschluss an das Studium, sofern diese Bestandteil der Ausbildung ist)
2. die Geburtsurkunde
3. die Heiratsurkunde bzw. die Urkunde über die Namensänderung für den Fall, dass die Dokumente auf unterschiedliche Namen ausgestellt sind
4. der Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. Eintragung im Pass)
5. ein aktueller Lebenslauf
6. ein Führungszeugnis der Belegart „0“; bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die weniger als sechs Monate oder noch nicht in Deutschland leben, ist ein Auszug aus dem Strafregister des Herkunftslandes einzureichen (jeweils nicht älter als drei Monate)
7. ein Arbeitszeugnis über die zuletzt ausgeübte Tätigkeit in dem betreffenden Gesundheitsberuf
8. eine ärztliche Bescheinigung (Formularvordruck über: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=11227>) (nicht älter als drei Monate)
9. eine Erklärung über Straffreiheit (Formularvordruck über o.a. Internetseite) (nicht älter als drei Monate)
10. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Zertifikat der Stufe „B2“)
11. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der obersten Gesundheitsbehörde oder der Berufskammer des Herkunftslandes, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen sie bzw. ihn getroffen oder eingeleitet worden sind (nicht älter als drei Monate)
12. eine Einstellungszusage einer Einrichtung im Land Sachsen-Anhalt

Wenn der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eine Berufserlaubnis erteilt wurde, sind zunächst folgende Unterlagen erforderlich:

Erforderliche Unterlagen

1. ein schriftlicher Antrag (formlos)
2. ein aktueller Lebenslauf
3. eine Einstellungszusage einer Einrichtung im Land Sachsen-Anhalt
4. eine Kopie der zuletzt erteilten Berufserlaubnis

In diesen Fällen fordert das Landesverwaltungsamt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe – zunächst die Verwaltungsakte der Behörde an, die zuletzt eine Berufserlaubnis erteilt hat, so dass ein Teil der erforderlichen Unterlagen dieser Akte entnommen werden kann. Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden. Wichtige Hinweise zum Einreichen aller Unterlagen finden Sie im Anhang, Anlage III.

b) Antragsprüfung

Nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Unterlagen eingereicht hat, erfolgt eine Überprüfung des Einzelfalls. Sollte die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben sein, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Gleichwertigkeitsprüfung zum Nachweis der Gleichwertigkeit ihres bzw. seines Kenntnisstandes ablegen. Diese Prüfung kann sich auf den gesamten Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung beziehen.

c) Kosten der Berufserlaubnis

Gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden für die Ersterteilung der Berufserlaubnis derzeit Gebühren in Höhe von 100 Euro bis 150 Euro und für ihre Verlängerung Gebühren in Höhe von 30 Euro erhoben, zuzüglich der Kosten für die Postzustellung.

4.1.1.2 Die Approbation

Die Approbation bezeichnet eine höherwertigere Berufszulassung. Sie wird unbefristet und ohne Auflagen erteilt. Die Approbation erlaubt die selbständige Ausübung des Berufes in der Bundesrepublik Deutschland.



Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation

Für die Erteilung einer Approbation muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller fachliche und persönliche Voraussetzungen erfüllen. Als fachliche Voraussetzung ist ein erfolgreicher gleichwertiger Studienabschluss in einem entsprechenden akademischen Gesundheitsberuf nachzuweisen. Zugleich darf sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Gesundheitsberufes ergibt (persönliche Eignung). Sie bzw. er muss in gesundheitlicher Sicht zur Ausübung des jeweiligen Berufes geeignet sein (gesundheitliche Eignung) und über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Approbationsberechtigt sind grundsätzlich deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder heimatlose Migrantinnen und Migranten im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer.



Das Antragsverfahren

a) Antragstellung

Beim Landesverwaltungsamt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe – muss ein formloser Antrag auf Erteilung einer Approbation gestellt werden.

Zusammen mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Erforderliche Unterlagen

1. Nachweise über eine abgeschlossene Ausbildung in einem akademischen Gesundheitsberuf (Diplom/Fächerübersicht des Studiums/Nachweis der praktischen Tätigkeit im Anschluss an das Studium, sofern diese Bestandteil der Ausbildung ist)
2. die Heiratsurkunde bzw. die Urkunde über die Namensänderung für den Fall, dass die Dokumente auf unterschiedliche Namen ausgestellt sind
3. der Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. Eintragung im Pass)
4. ein aktueller Lebenslauf
5. ein Führungszeugnis der Belegart „0“; bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die weniger als sechs Monate oder noch nicht in Deutschland leben, ist ein Auszug aus dem Strafregister des Herkunftslandes einzureichen (jeweils nicht älter als drei Monate)
6. eine ärztliche Bescheinigung (Formularvordruck über: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=11227>) (nicht älter als drei Monate)
7. eine Erklärung über Straffreiheit (Formularvordruck über o.a. Internetseite) (nicht älter als drei Monate)
8. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Zertifikat der Stufe „B2“)
9. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der obersten Gesundheitsbehörde oder der Berufskammer des Herkunftslandes, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Ausübung des medizinischen Berufes berechtigt ist und keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen sie bzw. ihn getroffen oder eingeleitet worden sind (nicht älter als drei Monate)
10. eine Erklärung, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in Sachsen-Anhalt ärztlich tätig werden möchte (unter Angabe des zukünftigen Arbeitgebers)
11. ggf. die Konformitätsbescheinigung bzw. die Bescheinigung über die medizinischen Tätigkeit innerhalb der letzten Jahre, ausgestellt durch die zuständige Behörde des Studienlandes

Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden. Wichtige Hinweise zum Einreichen aller Unterlagen finden Sie im Anhang, Anlage III.

b) Antragsprüfung

Bürgerinnen und Bürger aus den neuen EU-Staaten, deren Ausbildung nicht den Mindestanforderungen des Art. 24 der RL 2005/36/EG genügt, müssen zusätzlich einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt haben.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung nachzuweisen, die sich nur auf die festgestellten Defizite der Ausbildung beziehen darf.

c) Kosten der Approbation

Gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden für die Approbationserteilung derzeit Gebühren in Höhe von 150 Euro bis 250 Euro erhoben, zuzüglich der Kosten für die Postzustellung.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn für den ausländischen Abschluss keine Berufserlaubnis oder Approbation erteilt werden kann?

Wenn der Antrag aus fachlichen Gründen abgelehnt wird (weil es sich z. B. bei der absolvierten Ausbildung nicht um eine Ausbildung im Sinne der deutschen Berufsgesetze handelt), können Antragstellerinnen und Antragsteller ein neues Studium auf medizinischem Gebiet z.B. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beginnen. In diesem Fall können eventuell Teilstudienleistungen des ausländischen Studiums beim Landesverwaltungsamt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe – anerkannt werden. Weitere Informationen zu angebotenen Studiengängen in Sachsen-Anhalt finden Sie auf der folgenden Internetseite: http://www.studieren-in-sachsen-anhalt.de/joomla/index.php?option=silsa_studiengaenge.



4.1.2 Gesundheitsfachberufe

In Deutschland wird der Abschluss in einem Gesundheitsfachberuf durch eine in der Regel dreijährige Ausbildung erworben. Wer eine Berufsbezeichnung in einem der Gesundheitsfachberufe führen will, benötigt eine Erlaubnis (Bsp. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“). Eine Auflistung der Gesundheitsfachberufe finden Sie im Anhang, Anlage IV.

Wer hat die Möglichkeit, eine Erlaubnis zu beantragen?

Eine Erlaubnis kann von allen Staatsangehörigen beantragt werden.

Welche Voraussetzungen sind für die Erteilung einer Erlaubnis notwendig?

Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist eine im Ausland abgeschlossene gleichwertige Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt (persönliche Eignung) und muss zudem die gesundheitliche Eignung nachweisen. Zudem muss sie bzw. er den Hauptwohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben und über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Wer ist für die Erteilung einer Erlaubnis zuständig?

In Sachsen-Anhalt ist das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe für die Erteilung einer Erlaubnis zuständig.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe -
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345.514-3262
Fax: 0391.514-3279
E-Mail: poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=11227>

Für die verschiedenen Gesundheitsfachberufe sind unterschiedliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zuständig. Eine entsprechende Auflistung finden Sie im Anhang, Anlage V.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erfolgt mit Hilfe eines Formulars, welches auf der o.a. Internetseite heruntergeladen werden kann (Erlaubnis zur Führung von Berufsbezeichnungen – Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung für ausländische Antragsteller).

Zusammen mit diesem ausgefüllten Formular müssen folgende Unterlagen beim Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe eingereicht werden:

Erforderliche Unterlagen

In Originalsprache und von einer/einem öffentlich beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

1. der Geburtsurkunde
2. der Urkunde bei Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde/Familienbuch-Auszug)
3. dem Zeugnis über den Schulabschluss
4. dem Prüfungszeugnis **mit** Nachweis über die in den einzelnen Fächern enthaltenen theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden
5. dem Diplom/der Urkunde über die staatliche Anerkennung in dem Land, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde
6. dem Zeugnis über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten (z.B. Arbeitsbuch)

Amtlich beglaubigte Kopien von:

7. dem Vertriebenenausweis/Reisepass bzw. Personalausweis (Nachweis einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme)

Sowie:

8. ein kurzer Lebenslauf
9. eine gültige Arbeitserlaubnis
10. ein Nachweis über die Absolvierung eines Sprachkurses „Deutsch“
11. eine Bescheinigung der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz
12. eine selbst abzugebende Erklärung, mit Datum und Unterschrift, dass gegen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist bzw. war (Formularvordruck über: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=11227> - Erklärung über Straffreiheit)
13. eine Erklärung darüber, dass in keinem anderen Bundesland ein Antrag auf Berufsankennung gestellt wurde

Für die Anerkennung polnischer Abschlüsse in der Gesundheits- und Krankenpflege, die vor dem EU-Beitritt begonnen oder abgeschlossen worden sind, werden zusätzliche Dokumente verlangt, die der genannten Internetseite in der Rubrik "Erforderliche Unterlagen" entnommen werden können (Erlaubnis zur Führung von Berufsbezeichnungen – Checkliste für polnische Antragsteller als Gesundheits- und Krankenpfleger/in).

b) Prüfungsvorgang

Angehörige eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz

Für Personen, die im Besitz eines EU-Diploms sind, gelten EU-Richtlinien. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger aus den neuen EU-Staaten, die ihre Ausbildung vor dem EU-Beitritt absolviert haben, müssen zusätzlich eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde ihres Herkunftslandes vorlegen, die bestätigt, dass ihre Ausbildung EU-Standards entspricht und sie über eine dreijährige Berufserfahrung im Herkunftsland verfügen.

Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie für Hebammen und Entbindungspfleger erfolgt die Anerkennung automatisch, wenn die ausländischen Qualifikationen in den entsprechenden Anhängen der EU-Anerkennungsrichtlinie für den jeweiligen Mitglieds-/Vertragsstaat aufgeführt sind. Da die automatische Anerkennung auf der Festlegung von Mindeststandards für die jeweilige Ausbildung beruht, gilt sie ab dem Beitritt des einzelnen Mitgliedsstaats zur Europäischen Union.

Bei allen anderen Antragstellerinnen und Antragstellern und Gesundheitsfachberufen wird individuell überprüft, ob die ausländische Ausbildung bezüglich der Dauer und der Inhalte der deutschen gleichwertig ist. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann der Ausgleich über einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erfolgen. Die



Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat dann die Möglichkeit zwischen einer individuellen Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang zu wählen, wobei sich beide nur auf festgestellte Defizite beziehen dürfen. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Maßnahme ist eine volle Anerkennung möglich.

Entspricht der ausländische Abschluss nicht den erforderlichen Standards, wird der Antrag abgelehnt. Innerhalb von drei Monaten erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bescheid über die Entscheidung der Behörde.

Drittstaatsangehörige außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Ein Anerkennungsverfahren ist auch für Drittstaatsangehörige vorgesehen. Sollte die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung nicht gegeben sein, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Kenntnisstandprüfung zum Nachweis der Gleichwertigkeit seiner Ausbildung ablegen. Diese Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil und kann sich auf den gesamten Inhalt der deutschen staatlichen Prüfung beziehen. Damit die antragstellende Person sich auf die Kenntnisstandprüfung vorbereiten kann, können über das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe entsprechende Vorbereitungskurse vermittelt werden. Die Kosten dafür sind von der Person selbst zu übernehmen, teilweise erfolgt eine Kostenübernahme durch die Arbeitsagenturen oder ARGEN.

EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Drittlandsdiplomen

Für Personen, die ihre Ausbildung in einem Drittland absolviert haben, gilt dasselbe Verfahren wie bei Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern.

c) Kosten der Erlaubnisurkunden

Für die Erteilung der Erlaubnisurkunde werden derzeit Gebühren in Höhe von 90 Euro erhoben. Hinzu kommen die Kosten für die Zustellung der Erlaubnisurkunde.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nicht erteilt werden kann?

Sollte keine Erlaubnis erteilt werden können, kann die Person ohne Anerkennung als Hilfskraft tätig werden. In diesem Fall darf jedoch die konkrete Berufsbezeichnung nicht geführt werden. Die Person kann dann als ungelernte Kraft beschäftigt werden. Auch die Teilnahme an Fortbildungen ist nicht möglich.



4.2 Anerkennung im pädagogischen Bereich

4.2.1 Lehrerinnen und Lehrer

In Deutschland erfolgt die Lehrerausbildung in zwei Phasen:

1. Phase: ein wissenschaftliches/künstlerisches Hochschulstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule
2. Phase: ein pädagogischer Vorbereitungsdienst

Das Studium wird mit einer Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulprüfung abgeschlossen. Der Vorbereitungsdienst endet mit der Zweiten Staatsprüfung. Mit der Zweiten Staatsprüfung wird die Befähigung für ein Lehramt erworben.

Wer hat die Möglichkeit, seinen ausländischen Lehramtsabschluss anerkennen zu lassen?

In Sachsen-Anhalt können Anerkennungsanträge von allen Staatsangehörigen eingereicht werden.

Wer ist für die Anerkennung zuständig?

In Sachsen-Anhalt erfolgt die Bearbeitung der Anträge zur Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt beim Landesprüfungsamt für Lehrämter.

**Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung
Sachsen-Anhalt**

- Landesprüfungsamt für Lehrämter -
Nebenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 2, 06110 Halle (Saale)
Internet: <http://www.bildung-lsa.de>

Kontaktperson:

Frau Frauke Bosse
Tel.: 0345.514-1981
Fax: 0345.514-2096
E-Mail: Frauke.Bosse@lisa.mk.sachsen-anhalt.de

Welche Voraussetzungen sind für die Anerkennung von Lehrerabschlüssen aus einem EU-Mitgliedsstaat, dem EWR oder der Schweiz notwendig?

Antragstellerinnen und Antragsteller müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates und im Besitz eines Diploms oder Prüfungszeugnisses sein, das zur unmittelbaren Ausübung des Lehrerberufes im Herkunftsland in mindestens einem Fach berechtigt und von der zuständigen Behörde eines Mitgliedlandes ausgestellt worden ist. Die Ausbildung darf im Vergleich zur deutschen Hochschulausbildung in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen, schulpraktischen oder zeitlichen Defizite aufweisen. Wird ein inhaltliches oder zeitliches Defizit festgestellt, kann die Anerkennung der Berufsqualifikation von einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang abhängig gemacht werden. Festgestellte Defizite können auch durch Nachweise einschlägiger Berufserfahrung ausgeglichen werden. Personen, deren Lehramtsabschlüsse anerkannt werden, müssen für die Berufsausübung in Deutschland über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Welche Voraussetzungen sind für die Anerkennung von Abschlüssen aus Drittstaaten außerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz notwendig?

Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre Lehrerausbildung in einem Nicht-EU-Staat absolviert haben, können eine Anerkennung beantragen, wenn ihre Ausbildung im Herkunftsland zum Lehrerberuf befähigt. Für die Anerkennung darf ihre Ausbildung im Vergleich zur deutschen Hochschulausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen, schulpraktischen und zeitlichen Defizite aufweisen. Gute Deutschkenntnisse müssen für das Anerkennungsverfahren nicht nachgewiesen werden. Sie sind erst bei der Berufsausübung von Bedeutung.

Wie verläuft das Antragsverfahren für Lehrerabschlüsse aus einem Mitgliedsstaat der EU, dem EWR oder der Schweiz?

a) Antragstellung

Der Antrag auf Bewertung eines pädagogischen Bildungsabschlusses erfolgt mit Hilfe eines Formulars, welches unter der nebenstehenden Internetseite herunter geladen werden kann. Zusammen mit dem ausgefüllten Formular sind folgende Unterlagen beim Landesprüfungsamt für Lehrämter einzureichen:

Erforderliche Unterlagen

1. tabellarischer Lebenslauf (Anlage 1 im Formular)
2. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers darüber, ob oder ggf. mit welchem Ergebnis in einem anderen Bundesland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde (Anlage 2 im Antragsformular)
3. Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR
4. Nachweis über den Hochschulabschluss (Hochschulzugangsberechtigung)
5. amtlich beglaubigte Kopie der Diplome, Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise einschließlich des Nachweises der Ausbildungsdauer
6. Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt
7. Bescheinigung über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises bisher ausgeübten Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer
8. Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftslandes, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen bekannt sind, die die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Frage stellen; diese Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein
9. ein Nachweis über die Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbüchern oder in anderer geeigneter Weise; Aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen
10. bei Namensänderung eine Kopie des Schreibens, das diese belegt
11. Nachweis über die Hauptwohnung in Sachsen-Anhalt

b) Prüfungsvorgang

Nach Einreichen der vollständigen Unterlagen im Landesprüfungsamt für Lehrämter erfolgt eine Überprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Dauer. Wird ein inhaltliches oder zeitliches Defizit festgestellt, dass auch durch einschlägige Berufserfahrung nicht ausgeglichen wurde, kann die Anerkennung der Berufsqualifikation von einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang abhängig gemacht werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.

Die Eignungsprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil sowie einer Lehrprobe. Sie findet vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter statt. Der Anpassungslehrgang erfolgt im Rahmen eines befristeten (maximal drei Jahre), unbezahlten öffentlich-rechtlichen Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnisses. Für beide Maßnahmen entstehen der Person keine Kosten. Nach dem erfolgreichen Absolvieren der Ausgleichsmaßnahme erfolgt die Anerkennung der Berufsqualifikation.

Die Berufsqualifikation wird dann einer Laufbahn für ein Lehramt zugeordnet. Die Zuordnung ist dabei abhängig von der jeweiligen Ausbildung im Herkunftsland.

Bei Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern liegt häufig ein inhaltliches Defizit vor, weil an Grundschulen die Lehrbefähigung für das Fach „Deutsch als Muttersprache“ eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist.

Ein inhaltliches Defizit liegt ebenso vor, wenn das Unterrichtsfach „Deutsch als Fremdsprache“ studiert wurde, hier jedoch muttersprachlicher Unterricht verlangt wird.

Ein Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht wurden, die Ausgleichsmaßnahme nicht erfolgreich absolviert wurde oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich nicht einer Ausgleichsmaßnahme unterzogen hat. Innerhalb von vier Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bescheid über die Anerkennung.

c) Gebühren

Verfahren und Anerkennung sind gebührenfrei.

Wie verläuft das Antragsverfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten außerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz?

a) Antragstellung

Der Antrag auf Bewertung eines pädagogischen Bildungsabschlusses erfolgt mit Hilfe eines Formulars, welches unter <http://www.bildung-lsa.de> herunter geladen werden kann. Zusammen mit dem ausgefüllten Formular sind folgende Unterlagen beim Landesprüfungsamt für Lehrämter einzureichen:

Erforderliche Unterlagen

1. tabellarischer Lebenslauf (Anlage 1 im Antragsformular)
2. Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Anlage 2 im Antragsformular)
3. amtlich beglaubigte Kopie des in Originalsprache abgefassten Qualifikationsnachweises, einschließlich bestätigter deutscher Übersetzung
4. amtlich beglaubigte Kopie des Originals der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich bestätigter deutscher Übersetzung
5. amtlich beglaubigte Kopie der Studienleistungen/Zensuren einschließlich bestätigter deutscher Übersetzung

6. bei Namensänderung eine Kopie der Urkunde, die diese belegt
7. Bestätigung über Hauptwohnung in Sachsen-Anhalt
8. amtlich beglaubigte Kopie von:
 - a) Aufenthaltsgenehmigung
 - b) Vertriebenenausweis
 - c) Registrierbescheid

b) Prüfungsvorgang

Nach Einreichen der vollständigen Unterlagen im Landesprüfungsamt für Lehrämter erfolgt eine Überprüfung des Einzelfalls. Das ausländische Studium wird mit dem deutschen Lehramtsstudium bezüglich der Ausbildungsinhalte und -dauer verglichen. Die Anerkennung ausländischer Lehrerabschlüsse erfolgt in Sachsen-Anhalt grundsätzlich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn. Dabei werden die in Deutschland für den Lehrerberuf festgelegten Bestimmungen (z.B. einschlägige Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz) und die in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnungen zur Ausbildung und zu Prüfungen im Lehrerbereich zum Vergleich herangezogen.

c) Gebühren

Verfahren und Anerkennung sind gebührenfrei.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der ausländische Abschluss nicht anerkannt wird?

Wenn der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation abgelehnt wird, können gegebenenfalls Teilleistungen in Form von einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen beim Landesprüfungsamt für Lehrämter anerkannt werden. Diese können im Rahmen eines weiterführenden Studiums an einer Universität angerechnet werden.

4.2.2 Erzieherinnen und Erzieher

In Deutschland sind Ausbildung und Anerkennungsverfahren für Erzieherinnen und Erzieher nicht bundeseinheitlich geregelt. Voraussetzungen für eine Erzieherausbildung sind ein mittlerer Bildungsabschluss und eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in Verbindung mit einer einjährigen praktischen Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen. In Sachsen-Anhalt wird die Ausbildung an Fachschulen für Sozialpädagogik durchgeführt, die in der Regel drei Jahre dauert. Die ersten zwei Jahre erfolgt der Besuch einer Fachschule. An das Abschlusszeugnis der Fachschule schließt sich dann ein einjähriges Berufspraktikum an. Für eine Anerkennung müssen Antragstellerinnen und Antragsteller eine Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „staatlich anerkannter Erzieher“ bei der zuständigen Institution beantragen.

Wer hat die Möglichkeit, eine Anerkennung zu beantragen?

In Sachsen-Anhalt ist ein Anerkennungsverfahren nur für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge möglich.

Wer ist für die Anerkennung zuständig?

Für die Anerkennung ausländischer Fachschulabschlüsse ist in Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt zuständig. Beim Referat 505 kann die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen beantragt werden.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 505 – Berufsbildende Schulen –
Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale)

Kontaktperson:

Frau Karin Wagner

Tel.: 0345.514-1924

Fax: 0345.514- 2088

E-Mail: Karin.Wagner@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=11213>

Welche Voraussetzungen sind für die Anerkennung notwendig?

Grundvoraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat. Außerdem müssen gute Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Fachschulabschlusses erfolgt mit Hilfe eines Formulars, welches beim Referat 505 abgefordert werden kann.

Zusammen mit dem ausgefüllten Formular sind folgende Unterlagen beim Landesverwaltungsamt einzureichen:

Erforderliche Unterlagen

In Originalsprache und von einer/einem öffentlich beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

1. dem Schulabschluss
2. dem Diplom bzw. Abschlusszeugnis über die Verleihung des Berufsabschlusses sowie Fächer- und Notenübersichten



- dem Arbeitsbuch bzw. Tätigkeitsnachweis über die Dauer und Art bisher ausgeübter Tätigkeiten

Amtlich beglaubigte Kopien von:

- der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (Statusnachweis/Registrierschein) oder dem Personaldokument bzw. der Aufenthaltsgenehmigung, der Bescheinigung gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU
- der Bestätigung über den ständigen Wohnsitz in Sachsen-Anhalt
- dem Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Sowie:

- ein tabellarischer Lebenslauf (mit Unterschrift und Datum)
- ein Nachweis bei Namensänderung (z.B. Kopie der Eheurkunde)
- eine Erklärung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis in einem anderen Bundesland ein entsprechender Antrag gestellt, ein Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde (mit Unterschrift und Datum)

b) Prüfungsvorgang

Nachdem alle Unterlagen vollständig im Landesverwaltungsamt eingegangen sind, wird im Rahmen des Antragsverfahrens überprüft, ob der im Ausland erworbene Abschluss mit einem deutschen Fachschulabschluss verglichen werden kann.

Festgestellte Defizite in der Erzieherausbildung können durch einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden, der an einer sozialpädagogischen Einrichtung stattfindet. Diese Maßnahme kann aus einem einjährigen Berufspraktikum, begleitendem Unterricht und einem Kolloquium (Prüfungsgespräch) bestehen. Nach dem erfolgreichen Absolvieren des Anpassungslehrganges erfolgt eine staatliche Anerkennung. Sie berechtigt die Person zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „staatlich anerkannter Erzieher“. Wenn die Unterschiede bei den Ausbildungsinhalten zu groß sind, ist es auch möglich, dass der ausländische Abschluss nicht anerkannt wird.

c) Gebühren

Für EU/EWR-Bürgerinnen und -Bürger wird für eine sofortige Anerkennung eine Gebühr in Höhe von 70 Euro erhoben. Für eine Anerkennung in Verbindung mit einem Anpassungslehrgang werden Gebühren in Höhe von 225 Euro fällig.

Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge werden für die Anerkennung wegen des Fehlens einer Rechtsgrundlage keine Kosten erhoben.

Für die Abnahme des Kolloquiums im Rahmen eines Berufspraktikums wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 50 Euro fällig.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der ausländische Abschluss nicht anerkannt wird?

Wenn die ausländische Ausbildung im Vergleich zur deutschen Ausbildung große Unterschiede aufweist, besteht die Möglichkeit, dass eine eventuelle Anerkennung auch auf Assis-

tentenebene als „Sozialassistentin“ bzw. „Sozialassistent“ oder „Kinderpflegerin“ bzw. „Kinderpfleger“ erfolgen könnte. Wer aber als Erzieherin oder Erzieher arbeiten möchte, muss darauf aufbauend eine neue Ausbildung beginnen. Dafür muss sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an eine Fachschule wenden. Eine Auflistung der Fachschulen in Sachsen-Anhalt finden Sie auf der folgenden Internetseite: <http://www.erzieherin-online.de/beruf/ausbildung/s-a.php>.

Anerkennung als Fachkraft für eine Tätigkeit in einer konkreten Kindertageseinrichtung (keine allg. Anerkennung als Berufsabschluss)

Personen mit weiteren pädagogischen Ausbildungs- und Studienabschlüssen können als Fachkräfte für konkrete Kindertageseinrichtungen zugelassen werden. Hier werden die Bildungsinhalte und bisherigen praktischen Tätigkeiten berücksichtigt. Dies wird im § 21 Abs. 3 Satz 2 des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Der Antrag ist beim Landesjugendamt im Landesverwaltungsamt einzureichen.

Weitere Auskünfte zum Verfahren erteilt das

Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt- Sachsen-Anhalt

Referat 601 – Kinder und Jugend –
Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale)

Kontaktperson:

Frau Brigitte Müller
Tel.: 0345.514-1665
Fax: 0345.514-1612
E-Mail: Brigitte.Mueller@lwa.sachsen-anhalt.de

4.2.3 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Die staatliche Anerkennung von innerhalb der Europäischen Union bzw. in Drittstaaten erworbenen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialarbeit richtet sich in Sachsen-Anhalt nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik vom 31. Juli 1995 (GVBl. LSA S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 452).

Gegenwärtig werden die Verfahren beim Ministerium für Gesundheit und Soziales geführt.

Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 44 – Jugend –
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg

Kontaktperson:

Herr Dieter Lomberg
Tel.: 0391.567-4006
Fax: 0391.567-4035
E-Mail: Dieter.Lomberg@ms.sachsen-anhalt.de

4.3 Anerkennung im rechtlichen und steuerlichen Bereich

4.3.1 Juristinnen und Juristen

Wer in Deutschland einen reglementierten juristischen Beruf (Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt, Notar, Verwaltungsbeamter im höheren Dienst) ausüben möchte, muss zwei juristische Staatsprüfungen erfolgreich bestanden haben.

Das rechtswissenschaftliche Studium schließt mit der Ersten Juristischen Prüfung ab, die aus einem universitären und einem staatlichen Teil besteht. Danach absolvieren die Juristenanwärterinnen und Juristenanwärter einen praktischen Vorbereitungsdienst (Referendariat), der mit der Zweiten Staatsprüfung endet. Richterin bzw. Richter, Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt, Notarin bzw. Notar und höhere Verwaltungsbeamtin bzw. höherer Verwaltungsbeamter im Bereich der so genannten Eingriffsverwaltung können zudem nur deutsche Staatsangehörige werden.⁵⁰

Wer hat die Möglichkeit, eine Anerkennung zu beantragen?

Aufgrund der Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen können im Ausland erworbene rechtswissenschaftliche Studienabschlüsse grundsätzlich nicht anerkannt werden. Für bestimmte Personengruppen bestehen jedoch Sonderregelungen. Demnach können nur EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Abschlüsse stellen.⁵¹

Wer ist für die Anerkennung zuständig?

In Sachsen-Anhalt ist das Landesjustizprüfungsamt für die Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse zuständig.

Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

Landesjustizprüfungsamt
Klewitzstr. 4, 39112 Magdeburg

Kontaktperson:

Herr Ralf Burgdorf

Tel.: 0391.567-5016

Fax: 0391.567-5024

E-Mail: ralf.burgdorf@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=2865>

⁵⁰ Justiz in Bayern – Landesjustizprüfungsamt (2009), Informationen für Inhaber ausländischer juristischer Abschlüsse, online unter URL: <http://www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/europaeische/> (03.11.2009)

⁵¹ Justiz in Bayern – Landesjustizprüfungsamt (2009), Informationen für Inhaber ausländischer juristischer Abschlüsse, online unter URL: <http://www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/europaeische/> (03.11.2009)



Welche Voraussetzungen sind für die Anerkennung notwendig?

Eine Anerkennung setzt voraus, dass die Person ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung des ausländischen juristischen Abschlusses erfolgt mit Hilfe eines Formulars, welches beim Landesjustizprüfungsamt abgefordert werden kann.

Zusammen mit dem ausgefüllten Formular sind folgende Unterlagen beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen:

Erforderliche Unterlagen

In Originalsprache und von einer/einem öffentlich beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

1. dem ausländischen Abschluss
2. ggf. den Arbeitsbüchern

Sowie:

3. eine Übersicht der Studieninhalte
4. ein aktueller Nachweis, dass der Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt liegt
5. eine Erklärung, dass ein vergleichbarer Antrag bisher in keinem anderen Bundesland gestellt wurde
6. ein tabellarischer Lebenslauf

b) *Prüfungsvorgang für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger*
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus EU-Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, unter ihrer originalen Berufsbezeichnung in Deutschland tätig zu werden und auch im deutschen Recht zu praktizieren. Nach drei Jahren können sie die deutsche Berufsbezeichnung beantragen, falls sie Kenntnisse im deutschen Recht nachweisen bzw. bearbeitete Fälle vorlegen.⁵²

Wer in einem anderen EU-Mitgliedstaat seine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten hat und von Anfang an zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen werden möchte, hat die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung zu absolvieren. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Dazu muss sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit dem gemeinsamen juristischen Prüfungsamt der Länder in Berlin in Verbindung setzen:
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin
Telefon: 030.9013-3320
Telefax: 030.9013-2012

Antragstellerinnen und Antragsteller können zum zweijährigen Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare zugelassen werden, wenn sie über einen juristischen Universitätsabschluss aus einem anderen EU-Mitgliedstaat verfügen, aber dort noch keine Zulassung als Rechtsanwältin bzw. als Rechtsanwalt haben.

Der juristische Universitätsabschluss muss die Migrantin bzw. den Migranten zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf der europäischen Rechtsanwältin bzw. des europäischen Rechtsanwalts berechtigen. Damit die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zum Referendariat zugelassen werden kann, muss sie bzw. er in der Lage sein, sich ohne großen Aufwand in das deutsche Rechtssystem einarbeiten zu können. Dies wird mit Hilfe der zweistufigen Gleichwertigkeitsprüfung überprüft.

Im ersten Schritt wird anhand der eingereichten Unterlagen festgestellt, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über Kenntnisse in den drei deutschen Kernrechtsgebieten (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) auf dem Niveau des Ersten Staatsexamens verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird im zweiten Schritt eine ergänzende Eignungsprüfung durchgeführt. Die Eignungsprüfung besteht aus insgesamt sechs Klausuren, die sich aus jeweils zwei Klausuren der drei genannten Rechtsgebiete zusammensetzen. Sollte die Migrantin bzw. der Migrant bereits ausreichende Kenntnisse in bestimmten Rechtsgebieten nachweisen können, ist die Befreiung von den Prüfungsleistungen in diesen Gebieten möglich. Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung werden keine Gebühren erhoben. Im Regelfall kann eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden. Nach dem erfolgreichen Bestehen der Eignungsprüfung kann die Person den praktischen Vorbereitungsdienst in allen Bundesländern aufnehmen. Es ist

allerdings kaum möglich, die Zweite Juristische Staatsprüfung zu bestehen, wenn nicht bereits zu Beginn des Referendariats ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind. Deshalb ist es ratsam, den zweiten Ausbildungsteil erst dann fortzusetzen, wenn die deutsche Sprache ausreichend beherrscht wird.

c) *Prüfungsvorgang für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler*

Nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die vollständigen Unterlagen beim Landesjustizprüfungsamt eingereicht hat, erfolgt eine Überprüfung des Einzelfalls. Das ausländische Studium und die Abschlussprüfungen werden mit dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium und dem staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung bezüglich der Ausbildungsinhalte, der Studiendauer und der Prüfungsanforderungen verglichen. Ergeben sich bei dieser Überprüfung genügend Übereinstimmungen, wird der ausländische Abschluss mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung gleichgestellt. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt. Einen Anspruch auf eine ergänzende Eignungsprüfung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht.

d) *Gebühren*

Verfahren und Anerkennung sind gebührenfrei.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der rechtswissenschaftliche Studienabschluss nicht anerkannt wird?

Wenn der Antrag auf Anerkennung abgelehnt wird oder ein Anerkennungsverfahren nicht möglich ist, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ein neues rechtswissenschaftliches Studium z.B. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beginnen. In diesem Fall können eventuell Teilstudienleistungen des ausländischen Studiums beim Landesjustizprüfungsamt anerkannt werden.

Weitere Informationen zu angebotenen Studiengängen in Sachsen-Anhalt finden Sie auf der folgenden Internetseite: http://www.studieren-in-sachsen-anhalt.de/joomla/index.php?option=silsa_studiengaenge.

Ohne Anerkennung können Juristinnen und Juristen im nicht-reglementierten Bereich arbeiten, wie z.B. als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien oder internationalen Speditionsunternehmen. Die Bewerbung ist direkt an die potentielle Arbeitsstelle zu richten.

⁵² Vgl. Englmann, B. / Müller, M., *Brain Waste - Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland*, Augsburg 2007, S. 57

4.3.2 Steuerberaterinnen und Steuerberater

Personen, die in Deutschland dauerhaft als Steuerberaterin bzw. Steuerberater tätig sein möchten, müssen die Zulassungsvoraussetzungen zur Eignungsprüfung erfüllen und diese erfolgreich bestehen.

Wer hat die Möglichkeit, zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden?

Den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung können nur Angehörige eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz stellen.

Welche Voraussetzungen sind für die Zulassung zur Eignungsprüfung notwendig?

Vorausgesetzt wird ein wirtschafts- oder rechtswissenschaftlicher Hochschulabschluss oder eine kaufmännische Berufsausbildung. Entscheidend ist dann, wie lange die Antragstellerin bzw. der Antragsteller praktisch im Steuerrecht tätig gewesen ist. Nähere Informationen dazu finden Sie im Anhang, Anlage VI.

Wer ist für die Zulassung zur Eignungsprüfung zuständig?

In Sachsen-Anhalt kann die Zulassung zur Eignungsprüfung bei der Steuerberaterkammer beantragt werden.

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Humboldtstr. 12, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391.61162-0
Fax: 0391.61162-16
E-Mail: info@stbk-sachsen-anhalt.de
Internet: <http://www.stbk-sachsen-anhalt.org/stbk/>

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller möchte sich bitte telefonisch mit der Steuerberaterkammer in Verbindung setzen, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Zu diesem Termin sind dann folgende Unterlagen mitzubringen:

Erforderliche Unterlagen

1. ein aktueller Lebenslauf mit genauen Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang
2. ein Passbild (nicht älter als ein Jahr)
3. eine Originalurkunde des Abschlusses mit dem Hinweis zu theoretischen Kenntnissen und praktischen Tätigkeiten

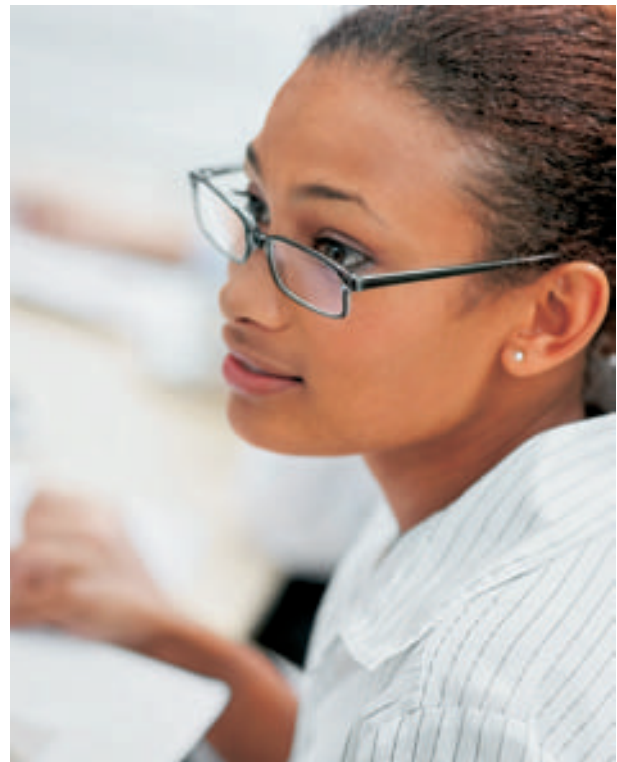
b) Prüfungsvorgang

Nach dem persönlichen Gespräch wird der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung durch die Steuerberaterkammer bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen vier bis sechs Wochen, in denen überprüft wird, ob die Person alle Voraussetzungen zur Eignungsprüfung erfüllt. Diese Prüfung kann sich auf den gesamten Inhalt der staatlichen Steuerberaterprüfung beziehen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Nach erfolgreichem Abschluss erfolgt eine volle Anerkennung, woraufhin die Absolventin bzw. der Absolvent berechtigt ist, den deutschen Titel des Steuerberaters zu tragen. Die Eignungsprüfung ist von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst zu finanzieren. Die derzeitige Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt 1.200 Euro.

Sollten die Unterschiede in den Ausbildungsinhalten zu groß sein, ist es auch möglich, dass die Person nicht zur Eignungsprüfung zugelassen werden kann.

c) Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung wird derzeit eine Gebühr in Höhe von 200 Euro erhoben. Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn die Gebühr bei der Steuerberaterkammer eingegangen ist.



Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht zur Eignungsprüfung zugelassen werden kann?

Wenn der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung abgelehnt wird, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller z.B. ein neues rechtswissenschaftliches Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beginnen. Dabei können eventuell Teilstudienleistungen des ausländischen Studiums durch die Universität angerechnet werden. Weitere Informationen zu angebotenen Studiengängen in Sachsen-Anhalt finden Sie auf der folgenden Internetseite: http://www.studieren-in-sachsen-anhalt.de/joomla/index.php?option=silsa_studiengaenge.

4.4 Anerkennung im technischen und handwerklichen Bereich

4.4.1 Ingenieurinnen und Ingenieure

Für eine Anerkennung als Ingenieurin bzw. Ingenieur muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bei der zuständigen Institution die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ beantragen.

Wer hat die Möglichkeit, eine Anerkennung zu beantragen?

Ein Anerkennungsverfahren ist für alle Staatsangehörigen möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.



Wer ist für die Anerkennung zuständig?

Die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ wird bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beantragt.

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstr. 23, 39104 Magdeburg
Internet: <http://www.ing-net.de/webKreator/index.asp>

Kontaktperson:

Frau Jana Waliczek
Tel.: 0391.62889-60
Fax: 0391.62889-99
E-Mail: waliczek@ing-net.de

Welche Voraussetzungen sind für die Anerkennung notwendig?

Eine Anerkennung setzt voraus, dass die Person ihre berufliche Niederlassung oder Hauptwohnung in Sachsen-Anhalt hat. Außerdem sollte ihr Abschluss eine technische oder naturwissenschaftliche Ausrichtung haben.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Bevor nachstehende Unterlagen eingereicht werden, sollte die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Kontakt zur Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt aufnehmen.

Erforderliche Unterlagen

In Originalsprache und von einer/einem öffentlich beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

1. der abgefassten Urkunde über die Verleihung eines Grades oder einer Berufsbezeichnung
2. dem vollständigen Prüfungszeugnis

Sollte die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nur über eine dieser Unterlagen verfügen, kann für das fehlende Dokument auch eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden.

Amtlich beglaubigte Kopien von:

3. der Eheurkunde bei Namensänderung
4. dem Personalausweis, Pass oder Reisepass

Sowie:

5. eine Aufenthaltsgenehmigung, Vertriebenenausweis, Registrierschein (nicht für EU-Bürger)
6. einen Nachweis über einen Hauptwohnsitz, eine Hauptniederlassung oder eine hauptsächlich in Sachsen-Anhalt ausübende Berufstätigkeit

b) Prüfungsvorgang

Innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung erhält die Person eine Eingangsbestätigung. Eventuell werden fehlende Unterlagen nachgefordert.

Nachdem alle Dokumente vollständig in der Ingenieurkammer eingegangen sind, wird im Rahmen des Antragsverfahrens überprüft, ob der im Ausland erworbene Abschluss mit einem deutschen Ingenieurabschluss gleichgestellt werden kann. Falls Unterschiede in den Ausbildungsinhalten festgestellt werden, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Möglichkeit, zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu wählen. Beide Maßnahmen dürfen sich nur auf vorhandene Defizite erstrecken.

Wenn es bei den Ausbildungsinhalten gravierende Unterschiede gibt, sollte die Person einen Anpassungslehrgang absolvieren. Der Lehrgang umfasst theoretischen und praktischen Unterricht, der direkt auf die Defizite des Bewerbers zugeschnitten ist. Er findet ca. zweimal wöchentlich statt und dauert bis zu einem Jahr. Nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ verliehen. Die Eignungsprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Sie sollte gewählt werden, wenn die Unterschiede in den Ausbildungsinhalten nur gering sind. Die Kosten für beide Maßnahmen sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst zu übernehmen, teilweise erfolgt eine Kostenübernahme durch die Arbeitsagenturen oder ARGEn.

Sollten die Unterschiede in den Ausbildungsinhalten zu groß sein, ist es auch möglich, dass der ausländische Abschluss nicht anerkannt wird.

Die Aushändigung der Bescheinigung über die mögliche Anerkennung erfolgt binnen drei Monaten. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist bemüht, überwiegend positive Bescheide auszustellen. Nach dem Eingang der Verwaltungsgebühr wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ zugesandt.

Die Ingenieurin bzw. der Ingenieur, die nach Erhalt der Bescheinigung in Sachsen-Anhalt tätig werden, müssen sich bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt melden und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt (IngG LSA) für ihr Tätigkeitsfeld nachweisen.

c) Gebühren

Für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 100 Euro und 500 Euro erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der ausländische Abschluss nicht anerkannt wird?

Wenn der Antrag auf Anerkennung abgelehnt wird oder ein Anerkennungsverfahren nicht möglich ist, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller z.B. die Studien-

gänge Chemie- und Umwelttechnik an der Hochschule Merseburg (FH) oder Maschinenbau an der Hochschule Anhalt (FH) neu aufnehmen. In diesem Fall können eventuell Teilstudienleistungen des ausländischen Studiums bei der jeweiligen Hochschule angerechnet werden. Weitere Informationen zu angebotenen Studiengängen in Sachsen-Anhalt finden Sie auf der folgenden Internetseite: http://www.studieren-in-sachsen-anhalt.de/joomla/index.php?option=silsa_studiengaenge.

Eine formale Anerkennung ist aber nicht unbedingt notwendig, da sich Ingenieurinnen und Ingenieure auch in einem Handwerk selbständig machen können und sich dafür in die Handwerksrolle bei der örtlichen Handwerkskammer eintragen lassen müssen.

4.4.2 Architektinnen und Architekten bzw. Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Neben den Architektinnen und Architekten gibt es in Deutschland noch die Berufsgruppe der Landschafts- und Innenarchitektinnen und -architekten und der Stadtplanerinnen und Stadtplanern. Um in Deutschland einen dieser Berufe ausüben zu können, müssen sich Antragstellerinnen und Antragsteller in die Architektenliste der regional zuständigen Architektenkammer eintragen lassen. Für eine Anerkennung muss die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ bzw. „Architekt“ (der jeweiligen Fachrichtung) oder „Stadtplanerin“ bzw. „Stadtplaner“ beantragt werden.



Wer hat die Möglichkeit, eine Anerkennung zu beantragen?

Die Antragstellung ist für alle Staatsangehörigen möglich.

Wer ist für die Anerkennung zuständig?

Die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ bzw. „Architekt“ oder „Stadtplanerin“ bzw. „Stadtplaner“ wird bei der Architektenkammer Sachsen-Anhalt beantragt.

Architektenkammer Sachsen-Anhalt
Fürstenwall 3, 39104 Magdeburg
Internet: http://www.ak-lsa.de/
Kontaktperson:
Frau Birgit Elzner
Tel.: 0391.53611-16
Fax: 0391.53611-13
E-Mail: eintragungswesen@ak-lsa.de

Welche Voraussetzungen sind für die Anerkennung notwendig?

Vorausgesetzt wird, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen gleichwertigen Hochschulabschluss (siehe Anhang, Anlage VII) einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Einrichtung in der Fachrichtung Architektur nachweisen kann und zudem über berufliche Erfahrungen (siehe Anhang, Anlage VIII) verfügt.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ bzw. „Architekt“ oder „Stadtplanerin“ bzw. „Stadtplaner“ müssen folgende Unterlagen bei der Architektenkammer Sachsen-Anhalt eingereicht werden:

Erforderliche Unterlagen
1. Diplomzeugnis (amtlich beglaubigte Kopie)
2. Tätigkeitsnachweis
3. aktuelles Führungszeugnis
4. Nachweis über die Einzahlung des Gebührenvorschusses gemäß Gebührenordnung
5. Für freiberuflich Tätige: Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

b) Prüfungsvorgang für Abschlüsse aus einem Mitgliedsstaat der EU, dem EWR oder der Schweiz

Wenn der ausländische Studienabschluss und die Bildungseinrichtung im Anhang der EU-Anerkennungsrichtlinie aufgeführt sind, erfolgt die Anerkennung für Architektinnen und Architekten sowie für Stadtplanerinnen und Stadtplaner automatisch. Sollte das nicht der Fall sein,

werden die Unterlagen an die Kultusministerkonferenz nach Bonn zur individuellen Überprüfung der Gleichwertigkeit weitergeleitet. Ergeben sich bei dieser Überprüfung genügend Übereinstimmungen, wird der ausländische Abschluss anerkannt und einem inländischen Abschluss gleichgestellt. Nun kann eine Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen-Anhalt erfolgen.

Wenn die Unterschiede in den Ausbildungsinhalten zu groß sind, ist es auch möglich, dass der ausländische Abschluss nicht anerkannt wird.

c) Prüfungsvorgang für Abschlüsse aus Drittstaaten, außerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz

Nachdem alle Dokumente vollständig in der Architektenkammer eingegangen sind, werden die Bewerbungsunterlagen an das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister nach Bonn weitergeleitet. Dort wird geprüft, ob das ausländische Studium mit dem deutschen Architekturstudium hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Dauer vergleichbar ist. Ergeben sich bei dieser Überprüfung genügend Übereinstimmungen, kann der ausländische Abschluss mit einem deutschen als gleichwertig anerkannt werden.

Daraufhin kann eine Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen-Anhalt erfolgen. Sollte die Ausbildung nicht den erforderlichen Standards entsprechen, ist es auch möglich, dass der ausländische Abschluss nicht anerkannt wird.

d) Gebühren

Die Gebühren sind im Einzelfall bei der Architektenkammer zu erfragen.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der ausländische Abschluss nicht anerkannt wird?

Wenn der Antrag auf Anerkennung abgelehnt wird oder ein Anerkennungsverfahren nicht möglich ist, können Antragstellerinnen und Antragsteller ein neues Architekturstudium z.B. an der Hochschule Anhalt (FH) aufnehmen. In diesem Fall können eventuell Teilstudienleistungen des ausländischen Studiums bei der Hochschule angerechnet werden.

Weitere Informationen zu angebotenen Studiengängen in Sachsen-Anhalt finden Sie auf der folgenden Internetseite: http://www.studieren-in-sachsen-anhalt.de/joomla/index.php?option=silsa_studiengaenge.

4.4.3 Zulassungspflichtige Handwerke

In Deutschland gibt es über 100 Ausbildungsberufe im Bereich des Handwerks.

Eine entsprechende Auflistung aller Handwerksberufe finden Sie in der Anlage A (Zulassungspflichtige Handwerke) und B (Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke, Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe) der Handwerksordnung (HwO), die Sie auf der folgenden Internetseite herunterladen können: <http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/>.

Die zulassungspflichtigen Handwerke gehören zu den reglementierten Berufen, die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe zu den nicht-reglementierten. Für die zulassungspflichtigen Handwerke ist eine Anerkennung der Berufsqualifikation jedoch nur für Selbständige unbedingt notwendig.

Das bedeutet, dass ein abhängig Beschäftigter auch ohne staatliche Anerkennung tätig werden kann. Ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller, die in Deutschland zur (dauerhaften) Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter tätig sein wollen, benötigen gemäß § 9 HwO eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle.



Wer hat die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung zu beantragen?

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung können Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz beantragen.

Wer ist für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zuständig?

Für den nördlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt ist die Handwerkskammer Magdeburg zuständig.

Handwerkskammer Magdeburg

Abteilung Handwerksrolle
Humboldtstr. 16, 39112 Magdeburg
Internet: www.hwk-magdeburg.de

Kontaktperson:

Referatsleiter: Herr Peter Schrank
Tel.: 0391.6268-303
Fax: 0391.6268-110
E-Mail: PSchrank@hwk-magdeburg.de

Für den südlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt ist die Handwerkskammer Halle zuständig.

Handwerkskammer Halle

Abteilung Handwerksrolle
Graefestr. 24, 06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345.2999-0
Fax: 0345.2999-200
E-Mail: hwrolle@hwkhalle.de
Internet: www.hwkhalle.de

Welche Voraussetzungen sind für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung notwendig?

Die EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR-HwV) regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 9 HwO. Die HwV können Sie auf der folgenden Internetseite herunterladen: http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww/index.html.

Vorausgesetzt wird entweder eine langjährige praktische Berufserfahrung gemäß § 2 EU/EWR-HwV (siehe Anhang, Anlage IX) oder die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation mit der entsprechenden deutschen Qualifikation gemäß § 3 EU/EWR-HwV (siehe Anhang, Anlage X).

Wie verläuft das Antragsverfahren?

Antragstellerinnen und Antragsteller möchten sich bitte persönlich an die zuständige Handwerkskammer wenden, um das Antragsformular für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung anzufordern. Dieses Formular muss von

der zuständigen Institution des Heimatlandes ausgefüllt werden und anschließend im Original und als beglaubigte Übersetzung (falls die Heimatsprache nicht deutsch ist) wieder bei der Handwerkskammer eingereicht werden. Der weitere Verfahrensverlauf richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Ausnahmebewilligung nicht erteilt werden kann?

Ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Handwerksbetrieb eröffnen wollen und die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung nicht erfüllen, können, unabhängig von der Rechtsform ihres Unternehmens, eine Betriebsleiterin bzw. einen Betriebsleiter mit den erforderlichen handwerklichen Voraussetzungen einstellen.

4.5 Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Die Feststellung der fachlichen Eignung für das Übersetzen oder Dolmetschen für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke ist eine unerlässliche Voraussetzung für alle Personen, die eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung in Sachsen-Anhalt beantragen wollen.

Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen zwei oder mehr Sprachen perfekt beherrschen, wovon eine immer deutsch sein muss. Während Übersetzerinnen und Übersetzer im schriftlichen Bereich tätig sind und z.B. wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Texte übersetzen, werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher für mündliche Übersetzungen z.B. bei Verhandlungen, Konferenzen oder Interviews eingesetzt.⁵³

Wer hat die Möglichkeit, eine Anerkennung der fachlichen Eignung für die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung zu beantragen?

In Sachsen-Anhalt haben alle Staatsangehörigen die Möglichkeit, eine staatliche Anerkennung für das Übersetzen, das Dolmetschen oder das Übersetzen und Dolmetschen für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke zu beantragen, sofern sie nicht in einem anderen Bundesland beeidigt, öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.



Wer ist für die Anerkennung der fachlichen Eignung zuständig?

Das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung für das Übersetzen und/oder Dolmetschen wird auf Antrag beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 32

Turmschanzenstr. 32, 39114 Magdeburg

Internet: http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=7488*

Fax: 0391.567-36776

Kontaktperson:

Referatsleiter: Herr Bodo Zeymer

Tel.: 0391.567-3664

E-Mail: bodo.zeymer@mk.sachsen-anhalt.de

Sachbearbeiterin: Frau Claudia Franz

Tel.: 0391.567-3793

E-Mail: claudia.franz@mk.sachsen-anhalt.de

Welche Voraussetzungen sind für die Beeidigung und Bestellung notwendig?

Vor 2010 war Grundvoraussetzung für eine Anerkennung, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seine berufliche Niederlassung oder Hauptwohnung in Sachsen-Anhalt hat.

⁵³ Vgl. Englmann, B. / Müller M., *Brain Waste – Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland*, Augsburg 2007, S. 71

Ab 2010 ist es auch möglich, ohne berufliche Niederlassung und ohne Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher in diesem Land zu arbeiten. Verantwortlich ist hierfür das Landgericht Halle.

Auf Antrag wird allgemein beeidigt und öffentlich bestellt, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügt, volljährig, zuverlässig, fachlich geeignet und in keinem anderen Bundesland beeidigt, bestellt oder ermächtigt worden ist.

Die fachliche Eignung hat, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes:

- den Abschluss eines einschlägigen akkreditierten Studienganges an einer Hochschule als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher ausweist,
- über einen vergleichbaren Studienabschluss einer Hochschule verfügt, durch den einschließlich einer mindestens einjährigen berufspraktischen Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, oder
- einen Zertifikatsabschluss einer Hochschule erworben hat, der aufgrund eines Weiterbildungsstudiums als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher für Gerichte, Behörden oder Notare erworben wurde, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine mindestens dreijährige Berufspraxis als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher nachweisen kann, oder
- eine einschlägige staatliche Prüfung abgelegt hat.

Die fachliche Eignung besitzt ebenso, wer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes:

- einen Studienabschluss erworben hat oder
- über eine bestandene staatliche Prüfung als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher verfügt, der oder die gleichwertig ist.

Von anderen Bundesländern ausgesprochene Gleichstellungen von Studiengängen und Prüfungen werden anerkannt.

Das Landgericht Halle ist für die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung von Personen zuständig, die weder ihre berufliche Niederlassung noch ihre Hauptwohnung in Sachsen-Anhalt haben.

Landgericht Halle

Anschrift:

Hansering 13, 06108 Halle

Präsident des Landgerichts

Tilman Schwarz

Tel.: 0345.220-0

Fax.: 0345.220-3379

E-Mail: poststelle@lg-hal.justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.justiz.sachsen-anhalt.de/lg-ha

Systemverwalter/Landeskoordinator für die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

Herr Volker Prophet

Tel.: 0345.220-3039

Handy: 0171.8655884

Fax: 0345.220-3379

E-Mail: volker.prophet@lg-hal.justiz.sachsen-anhalt.de

Wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Des Weiteren wird mindestens ein Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss verlangt sowie eine mehrjährige Sprachmittlerausbildung und entsprechende Berufspraxis (siehe Anhang, Anlage XI). Zudem ist die Person dazu verpflichtet, vertiefende Kenntnisse in mindestens einem der folgenden Fachgebiete nachzuweisen: Rechtswesen, Wirtschaft, Technik, Natur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Die fachliche Eignung (staatliche Anerkennung) ist schriftlich beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt oder beim einheitlichen Ansprechpartner (Landesverwaltungsamt, Koordinierungsstelle EG-DLR, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Tel.: 0345.514-1142, E-Mail: EU-DLR.EA@lwa.sachsen-anhalt.de) zu beantragen.

Das Antragsformular kann im Internet unter http://www.buerger.sachsen-anhalt.de/modules/bs/php/fileloader_adobe.php?formclass=FormularZentral&FMZ_ID=31888267 bzw. <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Files/Antrag1.pdf> abgerufen oder beim Kultusministerium abgefordert werden. Zusammen mit dem ausgefüllten Formular sind folgende Nachweise beim Kultusministerium einzureichen:

Erforderliche Unterlagen

1. Lebenslauf, abgefasst in deutscher Sprache,
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. Abschlusszeugnis einer Hochschule, ein „Diploma Supplement“, Zeugnis über eine bestandene staatliche Prüfung oder sonstige Berufsqualifikationsnachweise als Übersetzerin/Übersetzer oder Dolmetscherin/Dolmetscher,
4. Nachweise über Inhalte und Dauer des Studiums und der Ausbildung in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbüchern oder andere geeignete Unterlagen (z. B. detaillierte Übersichten mit Unterrichtsfächern, Noten, Stundenanzahl usw.), aus denen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen,
5. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Berufsqualifikationsnachweises ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,
6. Nachweise über vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren der folgenden Fachgebiete: Rechtswesen, Wirtschaft, Technik, Natur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften mittels Zeugnissen oder Zertifikate und 7. ggf. weitere Nachweise.

Unterlagen, die nicht im Original eingereicht werden, sind als amtlich beglaubigte Kopien beizufügen. Von fremdsprachigen Unterlagen sind den amtlich beglaubigten Kopien bestätigte deutsche Übersetzungen von einer/einem öffentlich beeidigten Übersetzerin oder Übersetzer beizufügen sowie bei einem Schulabschluss im Ausland eine Gleichstellungsbescheinigung der zuständigen Behörde.

b) Prüfungsvorgang

Nach Einreichen der vollständigen Unterlagen im Kultusministerium erfolgt die Überprüfung anhand der Akte. Entsprechend den bei den beantragten Personen vorliegenden unterschiedlichen Voraussetzungen wird die staatliche Anerkennung auf Grund unterschiedlicher Verfahren erteilt. In diesen Verfahren können grundsätzlich nur schriftliche Nachweise bewertet werden. Verfügt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen, erhält sie bzw. er einen abschließenden Bescheid und eine Urkunde über die Feststellung der fachlichen Eignung als staatlich anerkannte Übersetzerin oder staatlich anerkannter Übersetzer, als staatlich anerkannte Dolmetscherin oder staatlich anerkannter Dolmetscher oder beides.

Mit der Urkunde kann die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung bei dem zuständigen Landgericht beantragt werden.

Antragstellenden Personen, die nicht über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen oder die vorstehend beschriebenen Nachweise nicht vorlegen, erhalten einen ablehnenden Bescheid. Dieser Bescheid zeigt ggf. 2 weitere Möglichkeiten an, die fachliche Eignung zu erlangen.

Eine Möglichkeit der Nachqualifizierung bietet die Weiterbildungsreihe „Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden“ der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH). Das Weiterbildungsprogramm wird berufsbegleitend organisiert. Die Veranstaltung findet ca. einmal monatlich an insgesamt zehn Wochenenden (Samstag und Sonntag) statt. Die Kosten sind von der Person selbst zu übernehmen. Der Kurs schließt mit einer mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung ab. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat über die Teilnahme an der berufsbegleitenden Weiterbildung „Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden“. Das Zertifikat zeigt an, welche Abschlussprüfung erfolgte (Übersetzen oder Übersetzen und Dolmetschen).

Eine weitere Nachqualifizierungsmöglichkeit stellt die staatliche Prüfung dar. In einigen Bundesländern werden unterschiedliche Sprachen in einer Eignungsprüfung geprüft, die aus einem mündlichen und/oder einem schriftlichen Teil besteht. Eine entsprechende Auflistung finden Sie auf der folgenden Internetseite: <http://www.aticom.de/a-pruefungsaemter.pdf>.

Da diese Prüfung nicht in Sachsen-Anhalt angeboten wird, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Informationen über entsprechende Prüfungsstellen/Behörden der anderen Bundesländer. Nach dem Bestehen der Prüfung sind

die Absolventinnen und Absolventen befugt, sich „staatlich geprüfte Übersetzerin“ und „staatlich geprüfter Übersetzer“ bzw. „Dolmetscherin“ bzw. „Dolmetscher“ zu nennen. Bei Nichtbestehen erhalten sie einen schriftlichen Bescheid. Im Regelfall kann eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden.

c) Gebühren

Für die Feststellung der fachlichen Eignung wird vom Kultusministerium zurzeit eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der ausländische Abschluss nicht anerkannt wird?

Wenn der Antrag auf Anerkennung abgelehnt wird und auch Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind, können Antragstellerinnen und Antragsteller z. B. alternativ Studiengänge wie Fachkommunikation oder Fachdolmetschen an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) belegen. Eventuell ist es möglich, Teilstudienleistungen auch des ausländischen Studiums durch die Hochschule anrechnen zu lassen. Weitere Informationen zu angebotenen Studiengängen in Sachsen-Anhalt finden Sie auf der folgenden Internetseite: http://www.studieren-in-sachsen-anhalt.de/joomla/index.php?option=silsa_studiengaenge.

Bereits in der Praxis tätige Übersetzerinnen oder Übersetzer, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher können sich an die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) wenden, die ihrerseits das weiterbildende Studienprogramm „Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden“ und entsprechende Prüfungen anbietet (www.hs-magdeburg.de/weiterbildung/angebote/Sprachen/Dolmetschen/).

Die staatliche Prüfung kann auch in anderen Bundesländern bei einem der staatlichen Prüfungsämter in unterschiedlichen Sprachen abgelegt werden. Telefonische Nachfragen unter: 0391.567-3664 oder 0391.567-3793 bzw. 06151.3682-550.

Das Land Sachsen-Anhalt bietet keine derartige Prüfung an, erkennt aber das Ergebnis einer in einem anderen Bundesland abgelegten staatlichen Prüfung uneingeschränkt an. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Einreichung der bestandenen Prüfung und der bereits genannten Voraussetzungen denkbar.



5 Nicht-reglementierte Berufe

Die große Mehrheit der Berufe in Deutschland ist nicht reglementiert. Dazu gehören die meisten akademischen Berufe und die Ausbildungsberufe. Um den erlernten Beruf in Deutschland ausüben zu können, wird keine Anerkennung benötigt.

Hier ist es entscheidend, eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber zu finden. Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ist in diesen Fällen die Anerkennung durch das Bundesvertriebenengesetz geregelt. Sie bilden die einzige Migrantengruppe, für die im Bereich der nicht-reglementierten Berufe formale Anerkennungsverfahren vorgesehen sind. Seit dem Inkrafttreten der Lissabonner Anerkennungskonvention im Jahr 2007 gibt es jedoch eine weitere Rechtsgrundlage, die eine Bewertung für ausländische Akademikerinnen und Akademiker vorsieht.⁵⁴

5.1 Anerkennung für Ausbildungsberufe⁵⁵

Derzeit gibt es ca. 350 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe in Deutschland. Der überwiegende Teil der deutschen Abschlüsse im Bereich der Berufsbildung zählt zu den nicht-reglementierten Berufen. Daher sind Anerkennungsverfahren gesetzlich nur für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorgesehen.

Bei den Ausbildungsberufen können drei große Gruppen von Berufen unterschieden werden, die gleichzeitig die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen bestimmen:

1. Handwerkliche Berufe
Für handwerkliche Qualifikationen sind die Handwerkskammern (HWKs) zuständig.
2. Kaufmännische und gewerblich-technische Berufe
Für diese Ausbildungen sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs) zuständig.
3. Berufe der Land- und Hauswirtschaft
Für Berufe der Land- und Hauswirtschaft ist in Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt zuständig.

In Sachsen-Anhalt gibt es mehrere Handwerkskammern und mehrere Industrie- und Handelskammern. Antragstellerinnen und Antragsteller sollten sich immer an die in ihrer Stadt oder Region aktive Kammer wenden.



5.1.1 Handwerkliche Berufe

In Deutschland gibt es über 100 Ausbildungsberufe im Bereich des Handwerks, die von Berufen für technisch Orientierte bis hin zu Berufen für kunsthandwerklich Interessierte reichen. Eine entsprechende Auflistung aller Handwerksberufe finden Sie in der Anlage A (Zulassungspflichtige Handwerke) und B (Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke, Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe) der Handwerksordnung (HwO), die Sie auf der folgenden Internetseite herunterladen können: <http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/>.

Wer hat die Möglichkeit, eine Anerkennung zu beantragen?

Bei den zulassungsfreien Handwerken und den handwerksähnlichen Gewerben handelt es sich um nicht-reglementierte Berufe. Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage werden in diesem Bereich für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger normalerweise keine Anerkennungen durchgeführt. Staatsangehörige aus Österreich, Frankreich und der Schweiz haben jedoch im Gegensatz zu anderen Europäerinnen und Europäern die Möglichkeit, eine formale Anerkennung ihrer Ausbildung zu erlangen, weil Deutschland bilaterale Abkommen mit diesen Ländern geschlossen hat. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Punkt 1.4.8. Ansonsten sind formale Anerkennungsverfahren gemäß Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes nur für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorgesehen.

⁵⁴ Vgl. Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (2009), *Schulung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen*, Augsburg 2009, S. 16

⁵⁵ Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (2007), *Anerkennung für Ausbildungsberufe*, online unter URL: <http://www.berufliche-erkennung.de/beruflicheerkennung/erkennung-fuer-ausbildungsberufe.html> (06.12.2009)



Die zulassungspflichtigen Handwerke gehören dagegen zu den reglementierten Berufen. Eine Anerkennung der Berufsqualifikation ist jedoch nur für Selbständige unbedingt notwendig. Das bedeutet, dass ein abhängig Beschäftigter auch für die zulassungspflichtigen Handwerke ohne staatliche Anerkennung tätig werden kann. Antragstellerinnen und Antragsteller, die in Deutschland zur (dauerhaften) Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig sein wollen, benötigen eine Ausnahmegewilligung (§ 9 HwO) zur Eintragung in die Handwerksrolle.

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung können Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz beantragen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter Punkt 4.4.3.

Wer ist für die Anerkennung zuständig?

Für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist für den nördlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt die Handwerkskammer Magdeburg zuständig.

Handwerkskammer Magdeburg

Humboldtstr. 16, 39112 Magdeburg
Internet: www.hwk-magdeburg.de

Kontaktperson:

Leiter Prüfungswesen: Herr Rüdiger Schmidt
Tel.: 0391.6268-184
Fax: 0391.6268-110
E-Mail: RSCHMIDT@hwk-magdeburg.de

Kontaktperson:

Sachbearbeiterin: Frau Regina Eschner
Tel.: 0391.6268-182
Fax: 0391.6268-110
E-Mail: bildung@hwk-magdeburg.de

Für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist für den südlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt die Handwerkskammer Halle zuständig.

Handwerkskammer Halle

Graefestr. 24, 06110 Halle (Saale)
Internet: www.hwkhalle.de

Kontaktperson:

Herr Joachim Wolf
Tel.: 0345.2999-211
Fax: 0345.2999-200
E-Mail: jwolf@hwkhalle.de

Welche Voraussetzungen sind für die Anerkennung notwendig?

Eine Anerkennung setzt voraus, dass die Person im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises ist. Außerdem muss es sich bei dem ausländischen Abschluss um einen anerkannten Ausbildungsberuf der zuständigen Kammer handeln.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Für die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses müssen bestimmte Unterlagen (siehe Anhang, Anlage XII) bei den Handwerkskammern eingereicht werden.

b) Prüfungsvorgang

Nachdem alle Unterlagen vollständig bei den Kammern eingegangen sind, wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft, ob die ausländische Ausbildung mit der jeweiligen deutschen hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und -dauer vergleichbar ist. Ergeben sich bei dieser

Überprüfung genügend Übereinstimmungen, wird der ausländische Abschluss als gleichwertig mit dem jeweiligen deutschen anerkannt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist nun befugt, die entsprechende deutsche Berufsbezeichnung zu führen.

c) Verwaltungskosten

Für die Ausstellung eines positiven Bescheides werden derzeit Verwaltungskosten in Höhe von 26 Euro erhoben.

Informelle Bescheinigung

Um Personen am Arbeitsmarkt zu unterstützen, für die keine Anerkennungsverfahren möglich sind, kann die Handwerkskammer Magdeburg eine informelle Bescheinigung ausstellen. Darin wird in einigen Sätzen notiert, dass die ausländische Ausbildung in Teilen der deutschen entspricht. Diese so genannte „wohlwollende Bescheinigung“ ermöglicht Antragstellerinnen und Antragstellern sowie potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine realistische Einschätzung des ausländischen Abschlusses im Vergleich zum jeweiligen deutschen. Für die Ausstellung der Bescheinigung entstehen keine Verwaltungskosten.

Die Handwerkskammer Halle stellt keine informelle Bescheinigung für Migrantinnen und Migranten aus. In diesem Fall müssen sie sich mit ihrem Zeugnis und der entsprechenden Übersetzung bei potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bewerben.

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber besteht jedoch jederzeit die Möglichkeit, sich an die jeweilige Kammer zu wenden und eine Einschätzung des ausländischen Abschlusses zu erhalten.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der ausländische Abschluss nicht anerkannt wird?

Wenn der Antrag auf Anerkennung abgelehnt wird oder ein Anerkennungsverfahren nicht möglich ist, haben Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit, in dem im Ausland erlernten und ausgeübten Beruf die Prüfungszulassung nach § 37 HwO zu beantragen, auch Externenprüfung genannt. Antragstellerinnen und Antragsteller können zu dieser Prüfung zugelassen werden, wenn sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die in Deutschland als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in diesem Beruf tätig waren. Dazu zählt auch die ausländische Ausbildungszeit. In den meisten Berufen dauert die Ausbildung drei Jahre. Wenn also die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Abschlussprüfung extern ablegen möchte, muss sie bzw. er viereinhalb Jahre Berufstätigkeit (im Herkunftsland und/oder in Deutschland) nachweisen. Durch das erfolgreiche Bestehen der Externenprüfung erlangen die Absolventinnen und Absolventen einen in Deutschland staatlich anerkannten Berufsabschluss.

5.1.2 Kaufmännische und gewerblich-technische Berufe

In Deutschland existieren ca. 180 kaufmännische und gewerblich-technische Ausbildungsberufe. Eine Auflistung dieser Berufe können Sie der folgenden Internetseite entnehmen: http://www.berlin.ihk24.de/produktmarken/aus_und_weiterbildung/ausbildungsberatung/ausbildungsberufe/Ausbildungsberufe_von_A-Z.jsp.

Wer ist für die Gleichstellung von ausländischen Berufsabschlüssen zuständig?

Für den nördlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt ist hauptsächlich die Hauptgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer Magdeburg zuständig.

Daneben bestehen noch Geschäftsstellen in Salzwedel und Wernigerode sowie ein Büro in Quedlinburg, die auch Gleichstellungsverfahren durchführen.

Industrie- und Handelskammer Magdeburg

Alter Markt 8, 39104 Magdeburg

Tel.: 0391.5693-0

Fax: 0391.5693- 193

E-Mail: kammer@magdeburg.ihk.de

Internet: www.magdeburg.ihk.de

Für die vielen Ausbildungsberufe sind unterschiedliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zuständig. Eine entsprechende Auflistung finden Sie auf der folgenden Internetseite: http://www.magdeburg.ihk24.de/produktmarken/bildung/Berufsausbildung/Ausbildungspruefung/Ansprechpartner_Pruefungswesen.jsp.

Für den südlichen und östlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt ist hauptsächlich die Hauptgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau zuständig.



Daneben bestehen noch Geschäftsstellen in Bitterfeld, Dessau, Eisleben und Weißenfels sowie Kontaktstellen in weiteren Orten, die auch Gleichstellungsverfahren durchführen.

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Franckestr. 5, 06110 Halle (Saale)
Internet: www.halle.ihk.de

Kontaktperson:

Herr Toni Bernt
Tel.: 0345.2126-340,
Fax: 0345.2179-643
E-Mail: tbernt@halle.ihk.de

Wer hat die Möglichkeit, eine Gleichstellung seines ausländischen Abschlusses zu beantragen?

Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, auf der Grundlage des Bundesvertriebenengesetzes, Gleichstellungen von ausländischen Berufsabschlüssen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler durchzuführen. Innerhalb der Europäischen Union ist die Anerkennung von Bildungsabschlüssen nur für Österreich, Frankreich und die Schweiz geregelt. Mit diesen Ländern bestehen bilaterale Abkommen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter Punkt 1.4.8.

Welche Voraussetzungen sind für die Gleichstellung notwendig?

Eine Gleichstellung setzt voraus, dass die Person im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises ist. Außerdem muss es sich bei dem ausländischen Abschluss um einen anerkannten Ausbildungsberuf der zuständigen Kammer handeln.

Wie verläuft das Antragsverfahren bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg?

a) Antragstellung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller möchte bitte persönlich bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg vorsprechen und dazu folgende Unterlagen mitbringen:

Erforderliche Unterlagen

1. Bundesvertriebenenausweis
2. Originalzeugnis oder eine amtlich beglaubigte Kopie



b) Prüfungsvorgang

Anhand der Unterlagen wird überprüft, ob alle notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Sollte dies der Fall sein, wird der ausländische Abschluss mit dem jeweiligen deutschen gleichgestellt. Die Gleichstellung erfolgt sofort vor Ort. Die Person ist nun befugt, die entsprechende deutsche Berufsbezeichnung zu führen.

c) Verwaltungskosten

Für die Ausstellung eines positiven Bescheides werden Verwaltungskosten in Höhe von 10 Euro erhoben.

Wie verläuft das Antragsverfahren bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau?

a) Antragstellung

Bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau muss ein formloser Antrag auf Gleichstellung des ausländischen Berufsabschlusses gestellt werden.

Zusammen mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Erforderliche Unterlagen

In Originalsprache und von einer/einem öffentlich beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

1. der Berufsurkunde

Amtlich beglaubigte Kopien von:

2. dem Bundesvertriebenenausweis

Sowie:

3. Fächer- und Zensurenübersicht des Abschlusses in deutscher Übersetzung

b) Prüfungsvorgang

Nachdem alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, wird im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens geprüft, ob die ausländische Ausbildung mit der jeweiligen deutschen hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und -dauer vergleichbar ist. Ergeben sich bei dieser Überprüfung genügend Übereinstimmungen, wird der ausländische Abschluss mit dem jeweiligen deutschen gleichgestellt. Die Person ist nun befugt, die entsprechende deutsche Berufsbezeichnung zu führen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen ein und zwei Wochen.

c) Verwaltungskosten

Für die Ausstellung eines positiven Bescheides werden Verwaltungskosten in Höhe von 50 Euro erhoben.

Gutachterliche Stellungnahme

Um Personen am Arbeitsmarkt zu unterstützen, für die keine Gleichstellungsverfahren möglich sind, kann die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau eine gutachterliche Stellungnahme abgeben. Darin wird in einigen Sätzen notiert, dass die ausländische Ausbildung der deutschen in Teilen entspricht. Diese Stellungnahme ermöglicht Antragstellerinnen und Antragstellern und potentiellen

Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine realistische Einschätzung des ausländischen Abschlusses im Vergleich zum jeweiligen deutschen. Für die Ausstellung entstehen Verwaltungskosten in Höhe von 15 Euro.

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg führt keine gutachterliche Stellungnahme für Migrantinnen und Migranten durch.

In diesem Fall müssen sie sich mit ihrem Zeugnis und der entsprechenden Übersetzung bei potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bewerben.

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber besteht jedoch jederzeit die Möglichkeit, sich an die jeweilige Kammer zu wenden und eine Einschätzung des ausländischen Abschlusses zu erhalten.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der ausländische Abschluss nicht gleichgestellt wird?

Wenn der Antrag auf Gleichstellung abgelehnt wird oder ein Gleichstellungsverfahren nicht möglich ist, haben Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit, in dem im Ausland erlernten und ausgeübten Beruf die Prüfungszulassung nach § 45 BBiG zu beantragen, auch Externenprüfung genannt. Personen können zu dieser Prüfung zugelassen werden, wenn sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die in Deutschland als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in diesem Beruf tätig waren.

Dazu zählt auch die ausländische Ausbildungszeit. In den meisten Berufen dauert die Ausbildung drei Jahre. Wenn also die Person eine Abschlussprüfung extern ablegen möchte, muss sie viereinhalb Jahre Berufstätigkeit (im Herkunftsland und/oder in Deutschland) nachweisen. Durch das erfolgreiche Bestehen der Externenprüfung erlangen die Absolventinnen und Absolventen einen in Deutschland staatlich anerkannten Berufsabschluss.

5.1.3 Berufe der Land- und Hauswirtschaft

Eine Übersicht über die Berufe der Land- und Hauswirtschaft befindet sich im Anhang, Anlage XIII. Die Berufsausbildung dauert in der Regel drei Jahre und erfolgt in Betrieben, begleitend durch den Besuch einer Berufsschule (duale Berufsausbildung).

Zuständigkeit

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen (Facharbeiter- bis Meisterabschlüsse) ist das Landesverwaltungsamt, Referat 409, zuständig.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 409

Zuständige Stelle: Berufliche Bildung

Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345.514-2463

Fax: 0345.514-2663

Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=15890>



Welche Voraussetzungen sind für die Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse notwendig?

Vorausgesetzt wird, dass die Person ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt und keinen Antrag zur Bewertung ihres Bildungsabschlusses in einem anderen Bundesland gestellt hat.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

a) Antragstellung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat einen formlosen Antrag auf Bewertung ihres bzw. seines ausländischen Bildungsabschlusses zu stellen. Zusammen mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Erforderliche Unterlagen

1. eine Bestätigung, dass von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller kein Antrag zur Bewertung des Bildungsabschlusses in einem anderen Bundesland gestellt worden ist
2. beglaubigte Kopien der ausländischen Abschlüsse (Zeugnisse u.a.)
3. amtlich beglaubigte Übersetzungen
4. bisheriger beruflicher Werdegang (stichpunktartige Darstellung der Berufstätigkeit)

b) Prüfungsvorgang

Nach Vorlage aller Unterlagen werden diese gegebenenfalls an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) nach Bonn weitergeleitet. Es wird geprüft, ob die ausländische Ausbildung mit der jeweiligen deutschen Ausbildung hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Dauer vergleichbar ist. Über das Prüfergebnis ergeht an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller eine Bescheinigung.

c) Verwaltungskosten

Für die Feststellung gleichwertiger Berufsabschlüsse werden gemäß Allgemeiner Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt Verwaltungskosten in Höhe von 20 Euro bis 100 Euro erhoben.

5.2 Anerkennung für nicht-reglementierte Hochschulabschlüsse⁵⁶

In Deutschland zählt der überwiegende Teil der akademischen Abschlüsse zu den nicht-reglementierten Berufen. Falls Migrantinnen und Migranten über einen ausländischen natur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Abschluss verfügen, ist für diesen Bereich gesetzlich kein Anerkennungsverfahren vorgesehen.

Musikerinnen und Musiker, Designerinnen und Designer, Schauspielerinnen und Schauspieler oder Historikerinnen und Historiker sind nach den Hochschulgesetzen der deutschen Bundesländer verpflichtet, ihren akademischen Grad in der Originalsprache zu führen.

Ab dem 4. Januar 2010 haben Migrantinnen und Migranten jedoch die Möglichkeit, aufgrund der Bestimmungen der „Lissabonner Anerkennungskonvention“ ein Gutachten für den Arbeitsmarkt zu erhalten. Die Aufgabe zur Erstellung dieser Gutachten wurde der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) übertragen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter: <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>.



⁵⁶ Vgl. *Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH* (2007), *Anerkennung für nicht reglementierte Hochschulabschlüsse*, online unter URL: <http://www.berufliche-erkennung.de/beruflicheerkennung/erkennung-fuer-nicht-reglementierte-hochschulabschluesse.html> (14.12.2009)

6 Die Förderprogramme der Otto Benecke Stiftung e.V.

6.1 Wer ist die Otto Benecke Stiftung e.V.?

Die Otto Benecke Stiftung e.V. ist als gemeinnützige Organisation im Auftrag der Bundesregierung tätig. Sie wurde 1965 auf Initiative der Deutschen Studentenverbände in der Technischen Universität Berlin gegründet.⁵⁷

Die Otto Benecke Stiftung e.V. bietet unterschiedliche Förderprogramme für Migrantinnen und Migranten an, die in Deutschland ein Studium beginnen oder fortsetzen möchten oder als Hochschulabsolventinnen und als Hochschulabsolventen ausbildungsadäquate Beschäftigungsmöglichkeiten anstreben.

6.2 Garantiefonds-Hochschulbereich

Eine Möglichkeit der Eingliederungshilfe für Migrantinnen und Migranten bietet das Förderprogramm „Garantiefonds-Hochschulbereich“. Das Programm richtet sich an junge Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland die Hochschulreife erwerben und studieren wollen, ein im Herkunftsland begonnenes Studium fortsetzen möchten, ein Ergänzungsstudium absolvieren müssen, da ihr mitgebrachtes Hochschuldiplom hier nicht anerkannt wird oder sich mit ihrem anerkannten Hochschulabschluss in den Arbeitsmarkt integrieren wollen.

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien des Bundesministers für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Vergabe von Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e.V. an junge Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums – „Garantiefonds – Hochschulbereich – (RL-GF-H)“ vom 19.01.1998.

Wer hat die Möglichkeit, im Rahmen des Garantiefonds-Hochschulbereich gefördert zu werden?

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Angehörige, Asylberechtigte, Jüdische Immigrantinnen und Immigranten sowie Personen mit Abschiebeschutz nach § 60 (1) Aufenthaltsgesetz, die noch nicht 30 Jahre alt sind.

Welche Voraussetzungen sind für die Förderung notwendig?

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass die Person mindestens über einen anerkannten Realschulabschluss verfügt und ein Studium absolvieren möchte, ihr



Studium fortsetzen oder ein Ergänzungsstudium machen möchte oder mit ihrem Hochschuldiplom auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen möchte.

Zudem müssen bestimmte Fristen eingehalten werden:

- Bei Antragstellung dürfen der Realschulabschluss oder Studienabbruch nicht länger als fünf Jahre oder die Berufsausbildung nicht länger als drei Jahre her sein.
- Die erste Anmeldung muss innerhalb von zwei Jahren nach Einreise erfolgen.
- Die Förderung ist nur bis 60 Monate nach der Einreise möglich.

Welche Eingliederungsmaßnahmen bietet die Otto Benecke Stiftung e.V. an?

- a) Bildungs- und Anerkennungsberatung
- b) Sprachkurse
- c) Sonderlehrgang
- d) Studienkolleg
- e) Praktika
- f) Seminarprogramm
- g) Hochschulprogramm

a) Bildungs- und Anerkennungsberatung

An erster Stelle steht die Bildungs- und Anerkennungsberatung. Sie berät und unterstützt junge Migrantinnen und Migranten in Fragen der Ausbildungs- und Förderungsmöglichkeiten in Deutschland. Sie ist für diejenigen vorgesehen, die ein Studium aufnehmen oder fortsetzen möchten oder nach einem abgeschlossenen Studium im Herkunftsland eine ergänzende Ausbildung für die Auf-

⁵⁷ Otto Benecke Stiftung e.V. (2007), *Wir über uns*, online unter URL: <http://www.obs-ev.de/wir-ueber-uns/> (14.12.2009)

nahme einer entsprechenden Berufstätigkeit benötigen.⁵⁸ Zu Fragen der Bewertung und Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen werden im Rahmen der Beratung Auskünfte erteilt.

b) Sprachkurse

Nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Bildungs- und Anerkennungsberatung aufgesucht hat, kann der erste Ausbildungsabschnitt (Sprachkurs) beginnen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits einen Integrationssprachkurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) absolviert haben. Der Sprachkurs dauert sechs Monate. Er besteht aus zwei Kursstufen zu je drei Monaten mit wöchentlich 32 Stunden Unterricht. Darüber hinaus können Studienbewerberinnen und -bewerber am Ende des Kurses die TestDaF-Prüfung ablegen, wenn sie diese für die Aufnahme des Studiums benötigen.

c) Sonderlehrgang

Der Sonderlehrgang dauert in der Regel zwei Jahre und führt zur Fachhochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden während ihrer Ausbildung von Beraterinnen bzw. Beratern begleitet. Dadurch sollen sie optimal auf ein Hochschulstudium und die damit angestrebte berufliche Karriere vorbereitet werden.

d) Studienkolleg

Das Studienkolleg soll ausländische Studierende auf die Feststellungsprüfung vorbereiten. Mit Hilfe dieser Prüfung soll festgestellt werden, ob die ausländische Studienbewerberin bzw. der ausländische Studienbewerber für ein Hochschulstudium in Deutschland geeignet ist. Der Besuch des Studienkollegs dauert ein Jahr und führt zur fachgebundenen Hochschulreife.

e) Praktika

Für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen wird ein sechsmonatiges gefördertes Praktikum in einer Firma oder Institution angeboten, wenn deren Ausbildung als inhaltlich gleichwertig mit einem hiesigen Studienabschluss angesehen wird. Mit dem Praktikum sollen berufsadäquate hiesige Kenntnisse erworben und ein Einblick in das deutsche Wirtschafts- und Fachsystem ermöglicht werden.

f) Seminarprogramm

Die Otto Benecke Stiftung e.V. bietet ihren Interessenten unterschiedliche Seminare an. Dazu gehören u.a. Computerkurse, Studieneinführungskurse, Englischkurse, Test-

vorbereitungskurse und Bewerbungstrainings. Die Seminare dauern in der Regel zwischen drei Tagen und sechs Wochen. Gute Deutschsprachkenntnisse werden dabei vorausgesetzt.

g) Hochschulprogramm

Die Otto Benecke Stiftung e.V. will mit dem Hochschulprogramm ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten sowohl beim Übergang ins Studium als auch während des Studiums unterstützen.⁵⁹ Zu den Aktivitäten und Semesterprogrammen gehören fachliche Angebote, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften und Einführungsveranstaltungen zu Semesterbeginn. Des Weiteren ist mit beispielsweise Exkursionen und regelmäßigen Monatstreffen auch für den Kultur- und Freizeitbereich gesorgt.

6.3 AQUA – Bildungs- und Integrationsangebote für Akademiker

Eine weitere Möglichkeit der Eingliederungshilfe für Migrantinnen und Migranten bietet das Programm „AQUA“ (Akademiker qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt). Das Bildungsangebot richtet sich an zugewanderte und hiesige Akademikerinnen und Akademiker und soll ihnen beim (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt behilflich sein.

Was ist AQUA?

AQUA bietet in derzeit 20 berufsspezifischen Studienergänzungen vielfältige Möglichkeiten einer gezielten Qualifizierung an. Bei den Studienergänzungen handelt es sich um maßgeschneiderte Weiterbildungsangebote, die in unterschiedlichen Fachrichtungen, wie z.B. Außenhandel, Maschinenbau (IAW, Hochschule Magdeburg-Stendal), Public Relations Tourismusmanagement (HHG, Hochschule Harz) oder Gesundheitsförderung und Prävention (PiA, Hochschule Magdeburg-Stendal) angeboten werden. Alle aktuellen Maßnahmen finden Sie auf der folgenden Internetseite: www.obs.ev.de/AQUA.

Die einzelnen Fortbildungen dauern bis zu 13 Monate und unterteilen sich in mehrmonatige Theorie- und Praxisphasen, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berufsspezifisch für die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt fit gemacht werden. Nach Abschluss der Studienergänzung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Im Vorfeld der jeweiligen Maßnahme findet ein Auswahlverfahren statt, in dem das Akademikerprogramm der Otto Benecke Stiftung e.V. und die jeweilige Hochschule in Abstimmung mit der zuständigen ARGE über die Teilnahme entscheiden. Jede Maßnahme schließt mit einem Zertifikat der jeweiligen Hochschule ab. Vergleichbare Fortbildungen des Akademikerprogramms zeigen eine hohe Vermittlungsquote, da

⁵⁸ Otto Benecke Stiftung e.V. (2007), *Beratung – Kurse – Förderung*, online unter URL: <http://www.obs-ev.de/beratung-kurse-foerderung/beratungsstellen2/> (14.12.2009)

⁵⁹ Otto Benecke Stiftung e.V. (2007), *Seminarprogramm Hochschulprogramm*, online unter URL: <http://www.obs-ev.de/seminarprogramm-hochschulprogramm/hochschulprogramm/> (14.12.2009)



bereits vor und während der Maßnahme Kontakt zu Einrichtungen und Unternehmen aufgenommen wird, die Fachkräfte suchen. Zudem bietet das Programm Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache, so z.B. in dem Fachsprachkurs für Ingenieure und Naturwissenschaftler am Institut für Berufspädagogik e.V. in Magdeburg.

Wer kann am Programm AQUA teilnehmen?

Zugewanderte und hiesige Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit ALG I- und ALG II-Bezug. Alter, Studienabschluss (Fachhochschule, Universität), Nationalität und Dauer der Erwerbslosigkeit spielen für die Aufnahme keine Rolle.

Welche Voraussetzungen sind für eine Teilnahme notwendig?

Vorausgesetzt wird ein anerkanntes abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Studienergänzung.

6.4 Kontakt

Weitere Informationen zu den Programmen der Otto Benecke Stiftung e.V. erhalten Sie im Internet unter www.obs-ev.de. Die Zentrale der Otto Benecke Stiftung e.V. befindet sich in Bonn.

Otto Benecke Stiftung e.V.

Besucheranschrift:
Kennedyallee 105- 107, 53175 Bonn
Postanschrift:
Postfach 260154, 53153 Bonn
Tel.: 0228.8163-0
Fax: 0228.8163-300
E-Mail: post@obs-ev.de

Persönliche Ansprechpartnerin für das Gebiet Sachsen-Anhalt ist Frau Weiz vom AWO Landesverband Berlin e.V., Jugendmigrationsdienst. (Die Leit- und Beratungsstellen der Otto Benecke Stiftung e.V. wurden im Herbst 2009 den Jugendmigrationsdiensten zugeordnet.)

AWO Landesverband Berlin e.V.

Fachstelle für Integration & Migration e.V.
Jugendmigrationsdienst
Willmannsdamm 12, 10827 Berlin
Internet: www.awoberlin.de

Kontaktperson:

Frau Regina Weiz
Tel.: 030.2219226-10
Fax: 030.2219226-51
E-Mail: regina.weiz@awoberlin.de

Frau Weiz führt einmal monatlich eine mobile Beratung zu Programmen der Otto Benecke Stiftung e.V. beim Jugendmigrationsdienst der AWO Magdeburg (Thiemstraße 12, 39104 Magdeburg) durch. Für eine Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch mit Frau Weiz in Verbindung.

Die Beratung junger Zuwanderer und Zuwanderinnen, die in Deutschland die Hochschulreife erwerben, ein Hochschulstudium aufnehmen oder eine akademische Laufbahn fortsetzen möchten, wurde 2009 bei den Jugendmigrationsdiensten angesiedelt.

Die bisherigen Beraterinnen und Berater der Otto-Benecke-Stiftung e.V. sind jetzt unter der Bezeichnung „Bildungsberatung Garantiefonds-Hochschule“ zu erreichen. Die Beraterinnen und Berater sind weiterhin für die Zulassung zur Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich (RL-GF-H), für die Bildungsberatung und Ausbildungsplanung einschließlich der Beratung zur Verwertbarkeit und Anerkennung von Vorbildungen aus den Herkunftsländern zuständig.

Die Beratungsstelle in Leipzig ist für die Bundesländer Sachsen, Thüringen und den Süden von Sachsen-Anhalt zuständig. Regelmäßig finden Beratungen in Halle beim Jugendmigrationsdienst des IB Halle (Jugendmigrationsdienst, Helmeweg 4, 06122 Halle, 0345.8046017) statt.

Naomi e.V.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule
Berliner Str. 18-20, 04105 Leipzig

Kontaktperson:

Herr Dirk Felgner
Tel.: 0341.56145-24
Fax: 0341.56145-26
E-Mail: jmd-felgner@naomi-leipzig.de

7 Handlungsempfehlungen für eine verbesserte Anerkennung

Anerkennungsverfahren sollten in allen Bereichen für alle Migrantengruppen möglich sein

Aus diesem Leitfaden geht hervor, dass Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler die einzige Migrantengruppe darstellen, denen laut Bestimmungen des BVFG ein Recht auf ein Anerkennungsverfahren in allen Berufen zugestanden wird.

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger haben dagegen nur in den reglementierten Berufen einen Rechtsanspruch auf ein formales Anerkennungsverfahren ihrer ausländischen Qualifikationen. In diesem Bereich profitieren sie von den Bestimmungen der EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.

Für Drittstaatsangehörige bestehen große Hürden bei der Anerkennung. Anerkennungsverfahren sind für sie teilweise nicht vorgesehen.

Dagegen werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber und geduldete Ausländerinnen und Ausländer vollkommen von Anerkennungsverfahren ausgeschlossen.

Das Bundeskabinett hat im Dezember 2009 Eckpunkte zur „Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“ beschlossen (siehe Anlage XVI). Ziel ist es, die vielfältigen Qualifikationen der zugewanderten Bevölkerung besser als bisher zur Geltung zu bringen und so einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und zur besseren Arbeitsmarktintegration zu leisten.

Die verabschiedeten Eckpunkte der Bundesregierung sehen die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf ein Anerkennungs- bzw. Bewertungsverfahren für alle beruflichen Auslandsqualifikationen vor sowie die Ausgestaltung einfacher, transparenter und nutzerfreundlicher Verfahren.

Für die Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten und für die Sicherung des Fachkräftebedarfs ist die verbesserte Anerkennung von nach Deutschland mitgebrachten Qualifikationen wichtig, damit Auslandsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt genutzt werden.

Schaffung eines umfassenden Angebots für die ergänzende Ausbildung

Die Ausbildungsinhalte und -dauer in anderen Ländern weichen oft von denen in Deutschland ab. Daher werden ausländische Abschlüsse oft nicht vollständig anerkannt.

Um die mitgebrachten Qualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt nutzbar zu machen, muss ein breites Angebot für die ergänzende Ausbildung geschaffen werden. Die ergänzende Ausbildung soll dazu dienen, dass Migran-

tinnen und Migranten die Möglichkeit haben, einen deutschen Abschluss zu erhalten. Sie soll für alle Migrantengruppen zugänglich sein, sodass auch diejenigen mit schwachen Finanzmitteln daran teilnehmen können. Zurzeit besteht nur für einige Berufsgruppen die Möglichkeit, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren oder sie ist mit einer hohen Eigenfinanzierung verbunden.

Einrichtung einer Servicestelle für Migrantinnen und Migranten

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist in Deutschland ein aufwendiges Procedere. Jedes Bundesland hat eigene, nach Abschlusstypen eingeteilte Stellen in Ministerien, Behörden und Kammern. Manche Berufe finden ihre Richtlinien in Bundes-, andere hingegen in Ländergesetzen. Deshalb fühlen sich viele Migrantinnen und Migranten überfordert, sich durch den Anerkennungsdschungel zu kämpfen. Allein schafft das so gut wie niemand.

Das führt oft dazu, dass ein großer Teil der Migrantinnen und Migranten keine Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikationen beantragen kann und deshalb von ihrer Umwelt als ungelernt eingestuft wird. Der deutsche Arbeitsmarkt benötigt jedoch viel mehr qualifizierte Fachkräfte als Ungelernte, sodass sich die Chancen auf einen Arbeitsplatz für Migrantinnen und Migranten ohne Abschluss erheblich verschlechtern. Deshalb sollte eine Anlaufstelle im Land Sachsen-Anhalt geschaffen werden, die Migrantinnen und Migranten beim Anerkennungsverfahren unterstützt. Diese Anlaufstelle soll ständigen Kontakt mit den zuständigen Stellen im Land halten, um Kenntnisse über die aktuellen Voraussetzungen und notwendige Formalitäten zu gewinnen. Mit Hilfe der Anlaufstelle können Migrantinnen und Migranten ihre Abschlüsse anerkennen lassen oder haben die Möglichkeit, eine ergänzende Ausbildung zu finden und damit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

ANHANG

Anlage I ■ Akademische Gesundheitsberufe:

- Arzt
- Zahnarzt
- Apotheker
- Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Anlage II ■ Berufserlaubnis für Drittstaatsangehörige außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz:

Für den ausländischen Antragsteller führen folgende Voraussetzungen zu einer Berufserlaubnis:

1. er muss unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt sein,
2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 II AufenthG besitzen,
3. mit einem Deutschen i.S.d. Art. 116 GG oder mit einem Staatsangehörigen der EU, des EWR oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die EU vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, verheiratet sein oder eine Lebenspartnerschaft führen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD hat,
4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung sein, wobei der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann,
5. Stipendiat sein,
6. Kind eines Unionsbürgers unter 21 Jahren sein oder Kind eines Unionsbürgers sein, dem der Unionsbürger Unterhalt gewährt und der Unionsbürger eine Berufstätigkeit in Deutschland ausübt, wobei Bürger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, den Unionsbürgern gleichstehen,
7. Kind eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines den Unionsbürgern nach Nr. 6 gleichgestellten Staatsangehörigen sein, der in Deutschland aufenthaltsberechtigt ist, und dem von diesem Unterhalt gewährt wird oder das unterhaltsberechtigt ist.

Anlage III ■ Einreichen von Unterlagen für Gesundheitsberufe:

Kopien von Urkunden und Bescheinigungen müssen beglaubigt sein oder können unter Vorlage des Originals zur Bestätigung vorgelegt werden.

Beglaubigte Kopien von Originalunterlagen müssen entweder von:

- einem Notar der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- einer deutschen Botschaft / einem deutschen Konsulat des Heimatlandes gefertigt sein.

Fremdsprachige Dokumente bedürfen zusätzlich der vollständigen Übersetzung (einschließlich des Beglaubigungsvermerkes) durch:

- eine in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gerichtlich ermächtigte Person (öffentlich bestellter und allgemein beidigter Dolmetscher und Übersetzer) oder
- eine deutsche Botschaft / ein deutsches Konsulat des Heimatlandes.

Der Dolmetscher muss das zugrunde liegende fremdsprachige Dokument der Übersetzung zusammenhängend beifügen.

Außerdem muss vom Übersetzer angegeben werden, dass der Übersetzung die Originalurkunde oder eine davon gefertigte beglaubigte Kopie zugrunde gelegen hat. Die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung ist ebenfalls vom Dolmetscher zu vermerken.

Gesundheitsfachberufe:

- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- PTA
- Diätassistent
- Logopäde
- Physiotherapeut
- Masseur und medizinischer Bademeister
- MTA-Labor
- MTA-Röntgen
- MTA-Funktionsdiagnostik
- Veterinär-MTA
- Orthoptist
- Ergotherapeut
- Podologe
- Altenpfleger
- Rettungsassistenten
- Operationstechnischer Assistent

Ansprechpartner für Gesundheitsfachberufe:

Frau Hübenthal 0345.514-3274
Frau Rahne 0345.514-3273
zuständig für: Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen, PTA, OTA

Frau Helm 0345.514-3276
zuständig für: Diätassistenten, Logopäden, Physiotherapeuten, Masseur und medizinische Bademeister, MTA-Labor, MTA-Röntgen, MTA-Funktionsdiagnostik, Orthoptisten, Veterinär-MTA

Frau Beyer 0345.514-3275
zuständig für: Ergotherapeuten, Podologen, Altenpfleger, Rettungsassistenten

Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung: (vgl. § 36 StBerG)

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der/die Bewerber/in:

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils weniger als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in einem

■ Anlage IV

■ Anlage V

■ Anlage VI

- Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
3. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und danach zehn Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist. Bei Steuerfachwirten (Steuerfachassistenten) und geprüften Bilanzbuchhaltern verkürzt sich die berufspraktische Zeit auf sieben Jahre.

Anlage VII

Ein gleichwertiger Hochschulabschluss entspricht:

- a) einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit auf Vollzeitbasis oder
- b) mindestens sechs Studienjahren mit mindestens dreijähriger Vollzeitbasis in der Fachrichtung Architektur.

Anlage VIII

Der Antragsteller muss nachfolgende berufliche Erfahrung nachweisen:

- a) eine mindestens zweijährige berufspraktische Beschäftigung in Vollzeit oder
- b) eine berufspraktische Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von zwei Jahren entspricht oder
- c) mindestens eine dreijährige Lehr- oder Forschungstätigkeit, die an einer deutschen Hochschule ausgeübt wurde.

Anlage IX

§ 2 EU/EWR-HwV

Anerkennung von Berufserfahrung

(1) Eine Ausnahmegewilligung erhält, wer in dem betreffenden Gewerbe die notwendige Berufserfahrung im Sinne der Absätze 2 und 3 besitzt. Satz 1 gilt nicht für die in den Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe.

(2) Die notwendige Berufserfahrung besitzen Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes ausgeübt haben:

1. mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde,
2. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
3. mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
4. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde, oder
5. mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens, von denen mindestens drei Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat. Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe (Nummer 38 der Anlage A zur Handwerksordnung).

(3) Betriebsverantwortliche im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 sind Personen, die in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes tätig sind:

1. als Leiterin oder Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,

2. als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Inhaberin oder eines Inhabers oder einer Leiterin oder eines Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der vertretenen Person vergleichbar ist, oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

§ 3 der EU/EWR-HwV

Anlage X

Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen

(1) Die Ausnahmegewilligung wird vorbehaltlich der Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 auch erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz die berufliche Qualifikation erworben hat, die dort Voraussetzung für die Ausübung zumindest einer wesentlichen Tätigkeit des betreffenden Gewerbes ist, sofern die berufliche Qualifikation der im Inland erforderlichen beruflichen Qualifikation gleichwertig ist, mindestens aber der Qualifikationsstufe nach Absatz 2 entspricht. Die berufliche Qualifikation muss durch die Vorlage eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises nachgewiesen werden.

(2) Der mindestens erforderlichen Qualifikationsstufe entsprechen folgende Qualifikationen:

1. eine abgeschlossene Schulbildung an einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit ergänzt wird, oder
2. eine abgeschlossene Schulbildung an einer technischen oder berufsbildenden weiterführenden Schule, auch in Verbindung mit einer Fach- oder Berufsausbildung, einem neben dem Ausbildungsgang erforderlichen Berufspraktikum oder einer solchen Berufspraxis darin.

(3) Die Ausnahmegewilligung wird auch erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes keine bestimmte berufliche Qualifikation voraussetzt, eine berufliche Qualifikation erworben hat, die mindestens der Qualifikationsstufe nach Absatz 2 entspricht, und dort zumindest eine wesentliche Tätigkeit des betreffenden Gewerbes als Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat. Zeiten, die länger als zehn Jahre vor der Antragstellung liegen, bleiben unberücksichtigt.

Die berufliche Qualifikation muss durch einen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nachgewiesen werden, der bescheinigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller fachlich auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

(4) Die Ausnahmegewilligung wird ferner erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über folgende berufliche Qualifikation verfügt:

1. eine abgeschlossene Ausbildung, die in Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3), in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt ist, oder
2. eine sonstige in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossene staatlich geregelte Ausbildung im Sinne von Satz 2 und 3, die mindestens der Qualifikationsstufe nach Absatz 2 entspricht. Staatlich geregelt ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufs ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang besteht, auch in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit. Der Aufbau und der Stand der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sein oder von einer zuständigen Behörde überwacht oder genehmigt werden.

- Anlage XI ■ Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Eignungsfeststellung:**
- a. Nachweis mindestens Realschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss und
 - b. Nachweis mehrjähriger Sprachmittlerausbildung mit mindestens dreijähriger Berufstätigkeit
oder
 - Nachweis über Ausbildung für Übersetzen/Dolmetschen mit staatlich anerkanntem berufsqualifizierendem Abschlussoder
 - Nachweis bestandener staatlicher Prüfung oder gleichwertiger Prüfung für Übersetzen/Dolmetschenoder
 - Nachweis einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis in entsprechendem Umfang im Übersetzen/Dolmetschen für die im Antrag genannten Sprachen und Fachgebiete

Anlage XII ■ Handwerkskammer Magdeburg:

Erforderliche Unterlagen

In Originalsprache und von einem vereidigten Dolmetscher übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

1. dem Originalzeugnis und der Fächer mit Notenübersicht
2. ggf. dem Arbeitsbuch

Amtlich beglaubigte Kopien von:

3. der Spätaussiedlerbescheinigung bzw. Bescheinigung über die Eigenschaft als Ehegatte bzw. Abkömmling des Spätaussiedlers

Sowie:

4. ein Antragsschreiben, eigenhändig unterschrieben
5. einem Nachweis des Wohnsitzes im Bundesland Sachsen-Anhalt
6. ggf. einem Nachweis über die Namensänderung
7. ein tabellarischer Lebenslauf

Handwerkskammer Halle:

Erforderliche Unterlagen

In Originalsprache und von einem vereidigten Dolmetscher übersetzte und amtlich beglaubigte Kopien von:

1. der abgefassten Urkunde über die Verteilung der Erreichung
2. der Fächer- und Notenübersicht zum (ausländischen) beruflichen Abschluss

Amtlich beglaubigte Kopien von:

3. dem Bundesvertriebenenausweis
4. dem Original des Abgangszeugnisses der Schulbildung

Sowie:

5. ein tabellarischer Lebenslauf
6. eine eidesstattliche Erklärung

Anlage XIII ■ Ausbildungsberufe in den Bereichen Agrar- und Hauswirtschaft:

- Landwirt
- Tierwirt
- Gärtner
- Hauswirtschafter
- Pferdewirt
- Fischwirt
- Forstwirt
- Molkereifachmann
- Milchwirtschaftlicher Laborant
- Winzer
- Fachkraft Agrarservice
- Brenner
- Revierjäger

§ 1

(1) Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

(2) Inhaber und Inhaberinnen von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Absatz 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung gemäß § 19 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (sogenannte Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

(3) Inhaber und Inhaberinnen von folgenden Doktorgraden des Staates Russland

kandidat biologiceskich nauk
kandidat chimiceskich nauk
kandidat farmacevticeskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat nauk (architektura)
kandidat psychologiceskich nauk
kandidat selskochozjajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung führen.

(4) Inhaberinnen und Inhaber von folgenden Doktorgraden der Staaten

1. Australien:

„Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,

2. Israel:

„Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,

3. Japan:

„Doctor of ...“ (hakushi ...),

4. Kanada:

„Doctor of Philosophy“ - Abk.: „Ph.D.“,

5. Vereinigte Staaten von Amerika:

„Doctor of Philosophy“ - Abk.: „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als „Research University (high research activity)“ oder

„ResearchUniversity (very high research activity)“ klassifiziert ist,

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen.

Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel

(1) ¹ Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ² Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³ Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. ⁴ Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt.

(2) ¹ Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ² Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne von Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(5) ¹ Das Ministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen für Gradinhaber und Gradinhaberinnen durch Verordnung zu treffen. ² Die Verordnung kann den Erlass von Allgemeingenehmigungen für bestimmte ausländische Grade vorsehen.

(6) ¹ Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. ² Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. ³ Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

Der demografische Wandel verändert unsere Gesellschaft und führt in bestimmten Arbeitsmarktsegmenten – trotz Krise – schon jetzt zu einem Mangel an qualifizierten Fachkräften. Dies gilt insbesondere für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Berufe, für die Ingenieurberufe, für Ärztinnen und Ärzte, Lehrkräfte und Pflegefachkräfte. In einem rohstoffarmen Land wie Deutschland gehört die Zukunft der qualifizierten Arbeit. Unternehmen und Betriebe benötigen dauerhaft gut qualifizierte Arbeitskräfte. Wenn Deutschland seinen Platz in der Weltwirtschaft behaupten und seinen Wohlstand mittelfristig sichern will, müssen die Qualifikationspotenziale der Menschen in unserem Land besser als bisher genutzt werden. Dies gilt auch für die in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Ihre mitgebrachten beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse sind eine erhebliche Ressource für den deutschen Arbeitsmarkt und die Sozialsysteme, die verstärkt entwickelt und genutzt werden muss. Die bessere Erschließung dieser Qualifikationen ist zudem ein wichtiger Beitrag zur nachholenden Integration der bereits hier lebenden Migrantinnen und Migranten und zur Eingliederung von neu Zuwandernden in das Erwerbsleben und in die Gesellschaft. Qualifikationsadäquate Beschäftigung ist volkswirtschaftlich sinnvoll, sie gewährleistet die langfristige Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt und sie ist von entwicklungspolitischem Wert für die Herkunftsländer durch höhere Überweisungen und den Rückfluss von Fachkenntnissen.

Ziel der Bundesregierung ist es, nach Deutschland mitgebrachte Berufsabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen arbeitsmarktgängig und damit für den Einzelnen besser verwertbar zu machen. Viele der Zugewanderten bringen eine gute berufliche Qualifikation mit, werden aber – aus formalen Gründen oder wegen fehlender Bewertungsmöglichkeiten – auf Arbeitsplätzen eingesetzt, die nicht ihren Qualifikationen entsprechen. Immer wieder werden qualifizierte Migrantinnen und Migranten so behandelt, als seien sie unqualifiziert oder ungelernt; viele sind allein aus diesem Grund auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung heute folgende Eckpunkte beschlossen:

Eckpunkte

1. Aufbauend auf den bestehenden gesetzlichen Regelungen sind im Rahmen der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern ergänzende Regelungen erforderlich, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für alle Personen mit im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen, die sich rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland aufhalten, zu verbessern.
2. Verankert werden soll der Anspruch auf ein Verfahren, in dem geprüft wird, ob und in welchem Maße im Ausland erworbene Qualifikationen deutschen Ausbildungen entsprechen. Dieser Verfahrensanspruch sollte sich sowohl auf die reglementierten Berufe als auch auf alle nicht reglementierten Berufe beziehen. Bei festgestellter Gleichwertigkeit von Qualifikationen ist dies von der zuständigen Stelle zu bestätigen („Anerkennung“). Wenn die nachgewiesenen Qualifikationen den inländischen Anforderungen des jeweiligen Ausbildungsgangs nicht entsprechen, sind die vorhandenen beruflichen Kompetenzen, soweit möglich, zu bescheinigen („Teilenerkennung“). Festgestellt und dokumentiert werden sollen auch die wesentlichen Fehlstellen und der eventuelle Anpassungsqualifizierungsbedarf im Verhältnis zu vergleichbaren deutschen Ausbildungen. Zudem sollen Informationen über entsprechende Maßnahmenangebote bereitgestellt werden. Dies ermöglicht es Anerkennungssuchenden, gezielt an Anpassungsqualifizierungen teilzunehmen, um so ihre Voraussetzung zu verbessern für eine Anerkennung, eine ausbildungsadäquate Beschäftigung oder ein erfolgreiches Absolvieren der Externenprüfung, die für alle, die keine Ausbildung in Deutschland abgeschlossen haben, der einzige Weg zur Erlangung eines deutschen Berufsabschlusses ist. Damit werden sich auch für die Gruppen, für die Rechtsansprüche bereits bestehen – so für Unionsbürgerinnen und -bürger und Spätaussiedlerinnen und -aussiedler – die Möglichkeiten zur Verwertung ihrer beruflichen Qualifikationen deutlich verbessern.

3. Ziel ist ein umfassendes individuelles Verfahren zur Feststellung beruflicher Qualifikationen, in dem neben formalen Abschlüssen auch die einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt wird und das Wege zur Erlangung einer förmlichen Feststellung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen weist. Wir werden dabei sicherstellen, dass es nicht zu einer Entwertung deutscher Berufsabschlüsse kommt und das hohe Niveau des dualen Systems nicht in Frage gestellt wird. Angesichts der Vielfalt von Kompetenzfeststellungsverfahren und -instrumenten ist die Identifizierung von für die unterschiedlichen Berufsbereiche geeigneten Instrumenten eine wesentliche Voraussetzung für die flächendeckende Umsetzung von Kompetenzfeststellungsverfahren.
4. Das Verfahren der Anerkennung und Kompetenzfeststellung soll sowohl Arbeitslosen bzw. Arbeitsuchenden als auch Erwerbstätigen offen stehen. Ziel ist es, Beschäftigung unterhalb des individuellen Qualifikationsniveaus zu vermeiden bzw. gezielt zu überwinden.
5. Das in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene individuelle Anerkennungsverfahren für EU-Abschlüsse hat sich grundsätzlich bewährt. Viele Bestimmungen der Richtlinie sind jedoch widersprüchlich und unnötig kompliziert. Dies hat bei der Umsetzung der Richtlinie zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Bei der bevorstehenden Evaluierung der Richtlinie werden wir uns dafür einsetzen, dass dieses Anerkennungsverfahren einfacher, transparenter und nutzerfreundlicher wird. Bereits jetzt bestehende Handlungsspielräume werden wir in diesem Sinne nutzen.
6. Gegebenenfalls besteht zudem Umsetzungsbedarf auf Grund weiterer einschlägiger EG-Richtlinien, die im Hinblick auf die Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen Gleichbehandlungsgebote für Unionsbürgerinnen und -bürger sowie für Drittstaatsangehörige beinhalten. Vergleichsmaßstab ist hier die Behandlung der „eigenen Staatsangehörigen“ (Art. 24 Abs. 1 RL 2004/38/EG, Art. 11 Abs.1c) RL 2003/109/EG, Art. 26 Abs. 1 und 3, Art. 27 Abs. 3 RL 2004/83/EG und Art. 14 Abs. 1d) RL 2009/50/EG).
7. Ferner wird zu prüfen sein, inwieweit es sinnvoll ist, künftig bei Neuzuwandernden bereits vor der Einreise mit der Information über Anerkennungsmöglichkeiten und der Feststellung vorhandener Qualifikationen zu beginnen, um die Voraussetzungen für eine zügige Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt zu verbessern.
8. Anzustreben sind einfache, transparente und nutzerfreundliche Verfahren. Dies erfordert die Entwicklung einheitlicher Kriterien für Bescheide und Verfahren in Abstimmung mit den Ländern und der Wirtschaft. Die Dauer des Anerkennungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur Feststellung beruflicher Qualifikationen soll vom Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen bis zum Bescheid bzw. zur Bescheinigung sechs Monate nicht übersteigen.
9. Gemeinsam mit den Ländern werden wir die Möglichkeiten prüfen, jedem Anerkennungssuchenden eine Erstanlaufstelle anzubieten, die ihm den Weg in und durch die Verfahren und zu den zuständigen Behörden bzw. Stellen weist und ihn hinsichtlich seiner Arbeitsmarktintegration berät. Hierbei soll auf bestehende bundesgeförderte Beratungsstrukturen aufgebaut werden.
10. Gemeinsam mit den Kammernverbänden werden wir Unterstützungsangebote zur Verbesserung der Qualität und bundesweiten Vergleichbarkeit der Bewertungen der Kammern sowie für Angebote zur Ergänzungs- und Anpassungsqualifizierung im Bereich der beruflichen Bildung entwickeln und die Einrichtung einer Informationsplattform zu ausländischen Ausbildungsgängen im Bereich der Wirtschaft unterstützen.
11. Wir werden die Möglichkeiten für Ergänzungs- und Anpassungsqualifizierungen, die auch berufsbegleitend angeboten werden sollten, ausbauen und streben die gezieltere Nutzung der Instrumente der Weiterbildungsförderung an.
12. Die statistische Dokumentation der mitgebrachten Qualifikationen von Zugewanderten wie auch der Anerkennungsverfahren ist bisher unzureichend. Solche Daten sind jedoch erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote gezielt auszubauen. Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Änderungen bei der Erfassung der Daten sowie die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zum Führen von Anerkennungsstatistiken durch alle zuständigen Stellen zu prüfen sein.

13. Die Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen bedeutet Mehrkosten, die nur zum Teil durch Wertschöpfungszuwächse und verringerte Sozialtransfers ausgeglichen werden bzw. durch Gebührenfinanzierung zu begrenzen sind. Deshalb wird die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung am Kriterium der arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit von Qualifikationen orientiert werden.

Fotonachweis: Junial Enterprises (S. 9), ArtmannWitte (S. 11), dpproductions (S. 12), Christopher Futcher (S. 15), Monkey Business Images (S. 16, 47), AVAVA (S. 17), michaeljung (S. 18, 19), Christopher Futcher (S. 20), Yuri Arcurs (S. 21, 37), Dmitriy Shironosov (S. 22, 42), James Peragine (S. 24), Rudyanto Wijaya (S. 25, 27), Laurence Gough (S. 26, 29), Radu Razvan (S. 28), JinYoung Lee (S. 30), Morgan Lane Photography (S. 33), erwinova (S. 35, 44, 50), Andresr (S. 38), Stephen Coburn (S. 39), 6493866629 (S. 41), upthebanner (S. 45), Dmitry Kalinovsky (S. 46), Oleksandr Kalinichenko (S. 48), Sasha Radosavjevich (S. 51), Jamie Wilson (S. 52), Cartoons (S. 54)



Herausgegeben von
Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.
Zentralreferat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Dorothee Bodewein (verantwortlich) -
Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg
Telefax: (03 91) 60 53-100
E-Mail: info@caritas-magdeburg.de
Internet: www.caritas-magdeburg.de
Redaktion: Doreen Dolge, Nguyen Tien Duc
Telefon: (03 91) 40 80 510
E-Mail: duc@caritas-ikz-md.de

Gestaltung: perner&schmidt werbung und design gmbh

2. geändert Auflage – Stand: 11/2010
Dieser Leitfaden wurde gefördert über die Förderrichtlinie
der Integrationsbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt